

Referentenentwurf des BMAS

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Teilhabestärkungsgesetz)

A. Problem und Ziel

1. Trägerbestimmung - Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. Juli 2020 (Az.: 2 BvR 696/12) Teile des kommunalen Bildungspakets im SGB XII für nicht mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar erklärt. Die betreffenden Regelungen des Dritten Kapitels des SGB XII stellen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Verbindung mit der Aufgabenzuweisung in § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB XII eine aufgrund des Durchgriffsverbots nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG unzulässige Aufgabenübertragung durch Bundesgesetz auf Kommunen dar und verletzen diese in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht. Konkret erweitern die genannten Regelungen nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts die den örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB XII zugewiesenen Aufgaben und halten sich damit nicht mehr in den Grenzen eines bloßen Fortbestehens einer bestehenden bundesrechtlichen Aufgabenzuweisung nach Artikel 125a Absatz 1 GG, sondern sind funktional äquivalent zu einer gegen Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG (Durchgriffsverbot) verstoßenden erstmaligen Aufgabenübertragung.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 bleiben die betreffenden Vorschriften zu den Bedarfen für Bildung und Teilhabe nur noch übergangsweise bis zum 31. Dezember 2021 anwendbar. Daraus folgt der Bedarf einer Neuregelung durch den Gesetzgeber spätestens zum 1. Januar 2022.

2. Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe - § 99 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Im Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde mit Artikel 25a BTHG für § 99 SGB IX eine Regelung zur Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe (SGB IX Teil 2) aufgenommen, die durch ein späteres Bundesgesetz konkretisiert und zum 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt werden sollte. Zuvor sollte durch eine wissenschaftliche Untersuchung und modellhafte Erprobung der Regelung unter anderem ihre Vereinbarkeit mit dem übergeordneten gesetzgeberischen Ziel - keine Veränderung des leistungsberechtigten Personenkreises - überprüft werden (siehe Bundestags-Drucksache 18/10523). Da die in den Jahren 2017 und 2018 durchgeführte wissenschaftliche Untersuchung zu dem Ergebnis geführt hat, dass die im BTHG vorgesehene Regelung zu einer Veränderung des leistungsberechtigten Personenkreises führen würde (siehe Bundestags-Drucksache 19/4500), ist die im BTHG vorgesehene Regelung hinfällig.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2018 einen partizipativen Beteiligungsprozess aufgesetzt, in dem ein alternatives Konzept zu Artikel 25a BTHG (§ 99 SGB IX) entwickelt wurde. Danach werden die Kriterien für die Berechtigung zu Leistungen der Eingliederungshilfe durch Orientierung an den Begrifflichkeiten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) angepasst. Es bleibt im Übrigen beim Zusammenspiel einer gesetzlichen Regelung und einer diese Norm konkretisierenden Rechtsverordnung. In einem ersten Schritt soll nun der im Rahmen des

Dokument-Eigenschaft.

Beteiligungsprozesses entwickelte Vorschlag zur Neufassung der gesetzlichen Regelung (§ 99 SGB IX) umgesetzt werden.

3. Gewaltschutz und digitale Gesundheitsanwendungen - SGB IX

Artikel 16 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) verpflichtet die Vertragsstaaten, alle Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte zu schützen. Die Vertragsstaaten sollen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte schaffen, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in seinen abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands unter anderem empfohlen, einen wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten. Derzeit findet sich im Sozialgesetzbuch keine Regelung, die zum Gewaltschutz bei der Erbringung von Teilhabeleistungen verpflichtet.

Durch eine Ergänzung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden digitale Gesundheitsanwendungen in den Leistungskatalog der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aufgenommen. Bisher kommen digitale Gesundheitsanwendungen im Bereich der medizinischen Rehabilitation kaum zur Anwendung. Mit der Aufnahme in den Leistungskatalog ist das Ziel verbunden, dass rechtssicher eine effiziente und qualitativ gute Versorgung der Leistungsberechtigten mit digitalen Gesundheitsanwendungen erfolgen und damit das große Potential der Digitalisierung im Bereich der medizinischen Rehabilitation in Zukunft stärker genutzt werden kann.

4. Ausweitung des Budgets für Ausbildung - SGB IX

Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz wurde zum 1. Januar 2020 das Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) als Alternative zu Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen oder bei anderen Leistungsanbietern eingeführt. Das Budget für Ausbildung ermöglicht eine Förderung, wenn eine reguläre betriebliche Ausbildung oder eine Fachpraktikerausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgenommen wird. Menschen mit Behinderungen, die sich schon im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters befinden, können das Budget für Ausbildung bisher nicht in Anspruch nehmen.

Künftig soll auch diese Personengruppe über das Budget für Ausbildung gefördert werden und damit die Möglichkeit erhalten, eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO) anerkannte Berufsausbildung oder eine Fachpraktikerausbildung nach § 66 BBiG/ § 42r HwO aufzunehmen.

5. Assistenzhunde - Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG)

Assistenzhunde sind für viele Menschen mit Behinderungen notwendige Begleiter im Alltag, um am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können. Neben Blindenführhunden dienen Assistenzhunde etwa als Orientierungshilfe bei Gehörlosigkeit und Demenz, als Unterstützung bei Einschränkungen der Mobilität oder auch als emotionale Stütze für Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen oder psychischen oder psychiatrischen Erkrankungen. Sie werden genutzt, um epileptische Anfälle, eine durch Diabetes verursachte Unterzuckerung, Schlaganfälle, Addison Krisen und Herzerkrankungen, Asthmaanfälle, allergische Schocks oder Anfälle von Narkolepsie und Schlafkrankheit zu erkennen.

In Deutschland gibt es bislang keine ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften, die die Begleitung von Menschen mit Behinderungen durch Assistenzhunde zu öffentlichen und privaten Anlagen und Einrichtungen regeln. Immer wieder kommt es daher zu Streitfällen zwischen Hundehaltern und Betreibern von Arztpraxen, Geschäften und Theatern, die auch

Dokument-Eigenschaft.

in Gerichtsverfahren mit unterschiedlichem Ausgang mündeten. Zuletzt urteilte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 30. Januar 2020 bezüglich eines Verbots, mit einem Blindenführhund eine Arztpraxis zu durchqueren, dass „das Benachteiligungsverbot des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG es Menschen mit Behinderungen ermöglichen soll, so weit wie möglich ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben zu führen. Das Benachteiligungsverbot untersagt es, behinderte Menschen von Betätigungen auszuschließen, die nicht Behinderten offenstehen, wenn nicht zwingende Gründe für einen solchen Ausschluss vorliegen.“ (Beschluss vom 30. Januar 2020, Az. 2 BvR 1005/18). Das Gericht gelangte zu der Bewertung, dass das Benachteiligungsverbot des § 19 Absatz 1 Nummer 1 AGG im Lichte des Grundrechts aus Artikel 3 Absatz 2 GG auszulegen sei. Das Grundrecht sei wegen seiner Ausstrahlungswirkung in das Zivilrecht bei der Auslegung des Benachteiligungsverbots zu berücksichtigen.

Die bislang allein durch die Auslegung bestehender allgemeiner Rechtsvorschriften durch die Rechtsprechung geprägte Rechtslage zum Zutritt mit Assistenzhunden soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kodifiziert und weiterentwickelt werden. Für Menschen mit Behinderungen entsteht ein Rechtsanspruch, der ihnen die Begleitung durch einen Assistenzhund zu typischerweise der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen und Einrichtungen ermöglicht.

Mit dem Gesetzesentwurf wird zudem dem Recht auf persönliche Mobilität aus Artikel 20 Buchstabe b) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) gesetzgeberisch Rechnung getragen.

6. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden - Zweites und Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III)

Zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, wird den Jobcentern die Möglichkeit eingeräumt, Leistungen nach den §§ 16a ff. SGB II neben einem Rehabilitationsverfahren zu erbringen. Daneben wird die Abstimmung der Rehabilitationsträger untereinander gestärkt.

B. Lösung

1. Trägerbestimmung - SGB XII

Es bleibt bei örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe, die Kommunen werden dabei aber nicht mehr durch Bundesgesetz als örtliche Träger benannt.

In diesem Zusammenhang sind zudem Folgeänderungen unter anderem hinsichtlich der Trägerbezeichnung im Rahmen des Vierten Kapitels des SGB XII sowie zum Vorbehalt abweichender Durchführung (§ 99 SGB XII) und zur sogenannten Stadtstaatenklausel (§ 101 SGB XII) sowie in § 28 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) erforderlich.

2. Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe - § 99 SGB IX

Die gesetzlichen Kriterien für die Berechtigung zu Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB IX Teil 2 (§ 99 SGB IX) sollen entsprechend dem Konzept der Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ durch Orientierung an den Begrifflichkeiten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation angepasst werden.

3. Gewaltschutz und digitale Gesundheitsanwendungen - SGB IX

Das SGB IX wird dahingehend ergänzt, dass die dortigen Leistungserbringer geeignete Maßnahmen treffen sollen, um den Schutz von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen vor Gewalt zu gewährleisten. Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

Dokument-Eigenschaft.

Durch eine Ergänzung des SGB IX werden digitale Gesundheitsanwendungen in den Leistungskatalog der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aufgenommen. Damit verbunden ist das Ziel, die Digitalisierung im Bereich -der medizinischen Rehabilitation in Zukunft stärker zu nutzen und die Versorgung der Leistungsberechtigten um eine weitere Komponente zu ergänzen.

4. Ausweitung des Budgets für Ausbildung - SGB IX

Der § 61a SGB IX wird dahingehend ergänzt, dass über das Budget für Ausbildung auch Menschen mit Behinderungen gefördert werden können, die sich schon im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters befinden.

5. Assistenzhunde - BGG

Bei einer Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wird das Recht auf Begleitung durch einen Assistenzhund explizit im BGG geregelt. Ein ausdrücklich normierter Anspruch führt zu deutlich mehr Rechtsklarheit und letztlich auch zu breiterer allgemeiner Akzeptanz von Assistenzhunden und Menschen mit Behinderungen, die auf einen Assistenzhund angewiesen sind. Dies soll sich bei den Anspruchsverpflichteten nicht auf Träger öffentlicher Gewalt beschränken, sondern auch private natürliche und juristische Personen erfassen. Der Geltungsbereich des BGG wird damit ausgeweitet. Um ein hohes Niveau der Assistenzhundeausbildung zu sichern und gleichzeitig Missbrauch vorzubeugen, legt der Gesetzentwurf zudem fest, dass Assistenzhunde im Sinne des BGG immer ganzheitlich, also im Zusammenwirken von Mensch und Tier betrachtet werden (Mensch-Tier-Gespann). Das Mensch-Tier-Gespann muss von einer zertifizierten Ausbildungsstätte ausgebildet und von einer unabhängigen Prüferin oder Prüfer geprüft werden. Dadurch können Qualitätsstandards in der Assistenzhundeausbildung gesetzt werden.

6. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden - Zweites und Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III)

Vorgesehen sind zudem verschiedene Anpassungen im Bereich der Leistungserbringung und -koordinierung für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen. Ihre Betreuungssituation in den Jobcentern soll verbessert werden, indem den Jobcentern die Möglichkeit eingeräumt wird, Leistungen nach den §§ 16a ff. SGB II neben einem Rehabilitationsverfahren zu erbringen. Die von den Rehabilitationsträgern und den Jobcentern zu erbringenden Leistungen sind verbindlich zu koordinieren und abzustimmen. Der notwendige Austausch von Sozialdaten wird sichergestellt.

C. Alternativen

1. Trägerbestimmung - SGB XII

Alternativ zu der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen übergreifenden Regelung bezüglich der Bestimmung der Träger der Sozialhilfe durch das Landesrecht wäre als Umsetzung des oben genannten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts eine punktuelle, auf die Bestimmung der Träger von Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII beschränkte Änderung denkbar.

Dieser Lösungsweg wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht besprochen, weil dies den verfassungsrechtlich gebotenen gesetzgeberischen Handlungsbedarf nur teilweise umsetzen würde.

Längerfristig hätte dies zur Folge, dass in Abhängigkeit von der verfassungsrechtlichen Bewertung künftiger Rechtsänderungen für Einzelvorschriften spezielle Bestimmungen der Träger der Sozialhilfe erforderlich wären, um unzulässige Aufgabenübertragungen zu verhindern. In Abhängigkeit vom Ergebnis der vorzunehmenden Einzelfallentscheidungen

Dokument-Eigenschaft.

können unzulässige Aufgabenübertragungen damit nicht verlässlich ausgeschlossen werden.

2. Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe - § 99 SGB IX

Für die Neufassung der Definition der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe (SGB IX Teil 2) hat die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales initiierte Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ 2019 diverse Konzepte diskutiert. Am Ende hat sich die Arbeitsgruppe auf die UN-BRK- und ICF-konforme Anpassung der Begrifflichkeiten als das am geeignetsten erscheinende Konzept verständigt.

3. Gewaltschutz und digitale Gesundheitsanwendungen - SGB IX

Alternativen kommen nicht in Betracht.

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in seinen abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands unter anderem empfohlen, einen wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten. Ein solcher kann am besten über eine Verpflichtung der Leistungserbringer gewährleistet werden.

Durch den offenen Leistungskatalog des § 42 Absatz SGB IX ist es zwar jetzt schon möglich, digitale Gesundheitsanwendungen im Rahmen der medizinischen Rehabilitation zu erbringen. Angesichts der Vielzahl an digitalen Gesundheitsanwendungen auf dem Markt fehlt es jedoch an konkreten Voraussetzungen und Einschränkungen für geeignete digitale Gesundheitsanwendungen im Bereich der medizinischen Rehabilitation.

4. Ausweitung des Budgets für Ausbildung - SGB IX

Keine.

5. Assistenzhunde - BGG

Um das Ziel zu erreichen, für Menschen mit Behinderungen, die auf die Hilfe eines Assistenzhundes angewiesen sind, eine barrierefreie Umwelt zu schaffen, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, die für Menschen mit Behinderungen klarstellt, dass sie sich von ihrem Assistenzhund zu für den Publikums- und Benutzungsverkehr typischerweise allgemein zugänglichen Anlagen begleiten lassen können. Das BGG als Gesetz für Menschen mit Behinderungen ist als Regelungsstandort geeignet, weil das BGG die Herstellung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen regelt.

6. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden - Zweites und Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III)

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Trägerbestimmung - SGB XII

Die dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragenden Vorschriften zu Zuständigkeit und Trägerbestimmung im SGB XII haben für den Bund keine Haushaltswirkungen.

Welche Auswirkungen sich auf die Haushalte der Länder ergeben, kann nicht abgeschätzt werden, weil diese von der jeweiligen landesrechtlichen Ausgestaltung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen abhängig sind. Deshalb kann auch nicht abgeschätzt werden, welche Auswirkungen sich auf die Haushalte der Kommunen ergeben.

2. Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe - § 99 SGB IX

Die Neufassung der gesetzlichen Definition der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX) ist für die Träger der Eingliederungshilfe, die Länder und Kom-

Dokument-Eigenschaft.

munen, kostenneutral. Es kommt durch die Änderung der Begrifflichkeiten in § 99 SGB IX zu keiner Änderung des leistungsberechtigten Personenkreises.

3. Gewaltschutz und digitale Gesundheitsanwendungen - SGB IX

Für die Rehabilitationsträger entstehen durch die Erweiterung des Leistungskataloges für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation um die Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen geringe, nicht quantifizierbare Mehrausgaben.

4. Ausweitung des Budgets für Ausbildung - SGB IX

Die Ausweitung des Budgets für Ausbildung dürfte in der Regel zu keinen relevanten Mehrkosten bei den für diese Leistung zuständigen Rehabilitationsträgern führen. Die Menschen mit Behinderungen, für die diese Leistung bestimmt ist, würden andernfalls Leistungen nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter erhalten, für die diese Rehabilitationsträger ebenfalls zuständig wären.

5. Assistenzhunde - BGG

Es entstehen keine Mehrausgaben durch die Regelungen im BGG.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Änderungen im SGB XII zur Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe sowie im SGB IX kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Bürgerinnen und Bürgern, die die im BGG geschaffene Möglichkeit für die Nutzung eines Assistenzhundes nutzen, entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 Millionen Euro, wobei Aufwendungen gegenzurechnen sind, die schon gegenwärtig für Ausbildung und Haltung von Assistenzhunden entstehen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 86.000 Euro. Diese Mehrbelastung wird im Rahmen der „One in, one out“- Regel durch die Entlastung der Wirtschaft durch das Dritte Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz) kompensiert.

Geringfügige Ausweitungen bei Informationspflichten für die Wirtschaft ergeben sich durch die Vorschriften über Assistenzhunde.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Für die Verwaltung des Bundes entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Durchführung der auf vier Jahre angelegten Studie zur Evaluation der Umsetzung und Auswirkung der neu einzuführenden Vorschriften für Assistenzhunde im Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Höhe von rund 4,47 Millionen Euro. Die Mittel stehen im Einzelplan 11 (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) zur Verfügung.

Länder und Kommunen

1. Trägerbestimmung - SGB XII

Für die Länder kann sich in Abhängigkeit von den landesrechtlichen Vorschriften zu Zuständigkeit und Trägerbestimmung zur Ausführung des SGB XII ein landesgesetzlicher Anpassungsbedarf ergeben.

Dokument-Eigenschaft.

Für die Kommunen kann aus Sicht der Bundesregierung nicht eingeschätzt werden, ob sich nach Landesrecht Bürokratiekosten durch zusätzliche Informationspflichten gegenüber dem jeweiligen Land oder ein erhöhter Erfüllungsaufwand ergeben.

2. Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe - § 99 SGB IX

Durch die Neufassung der gesetzlichen Definition der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX) entsteht den Trägern der Eingliederungshilfe (Länder/Kommunen) ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

3. Gewaltschutz und digitale Gesundheitsanwendungen - SGB IX

Die gesetzlichen Regelungen zum Gewaltschutz bilden im Wesentlichen die bisherige Praxis ab, da der Großteil der Leistungserbringer bereits geeignete Maßnahmen trifft, um den Schutz von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen vor Gewalt zu gewährleisten. Auch sind in einigen Bundesländern bereits Rahmenverträge oder -vereinbarungen vorhanden, in denen ein Konzept zur Gewalt- und Missbrauchsprävention enthalten ist oder den Psychatriegesetzen der Länder unterliegen, sind in der Regel nach diesen Vorschriften bereits verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner zu treffen. Es dürften daher allenfalls geringe Mehrausgaben entstehen.

4. Ausweitung des Budgets für Ausbildung - SGB IX

Durch die Ausweitung des Budgets für Ausbildung entsteht den zuständigen Trägern (in der Regel den Trägern der Eingliederungshilfe) ein einmaliger, geringfügiger Erfüllungsaufwand.

5. Assistenzhunde - BGG

Für die Länder und Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Geringfügige Auswirkungen auf das Preisniveau der Anschaffungskosten für Assistenzhunde sind möglich.

Dokument-Eigenschaft.

Referentenentwurf des BMAS

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

(Teilhabestärkungsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:
„6 (weggefallen)“.
 - b) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 45a Durchschnittliche Warmmiete nach § 42a Absatz 5“.
 - c) Die Überschrift vor § 46a wird wie folgt gefasst:
„Dritter Abschnitt Erstattung“.
 - d) Die Angabe zu § 46b wird wie folgt gefasst:
„§ 46b (weggefallen)“.
 - e) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt gefasst:
„§ 99 (weggefallen)“.
 - f) Die Angabe zu § 101 wird wie folgt gefasst:
„§ 101 (weggefallen)“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Trägern“ jeweils die Wörter „(Träger der Sozialhilfe)“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Träger der Sozialhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.“
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
3. § 6 wird aufgehoben.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Die obersten Landesozialbehörden haben darauf hinzuwirken, dass bei der Durchführung der Aufgaben dieses Buches Personen beschäftigt werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren

Dokument-Eigenschaft.

Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder über vergleichbare Erfahrungen verfügen. Sie haben ferner auf eine für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch angemessene fachliche Fortbildung ihrer Fachkräfte hinzuwirken, die auch die Durchführung von Dienstleistungen, insbesondere von Beratung und Unterstützung, umfasst.“

5. In § 37 Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Darlehen“ das Wort „nach“ gestrichen.
6. In § 39 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „für Personen, die im Sinne des § 99 des Neunten Buches in Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße eingeschränkt sind“ durch die Wörter „für Personen, die in der Eingliederungshilfe leistungsberechtigt im Sinne des § 99 Absatz 1 bis 3 des Neunten Buches sind“ ersetzt.
7. § 42a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Einpersonenhaushalte“ die Wörter „nach § 45a“ eingefügt.
 - bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
 - cc) Im neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständige Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständigen Trägers der Sozialhilfe“ ersetzt.
8. § 43a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständigen Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständige Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständige Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
9. § 44a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ausführenden Trägers“ durch die Wörter „für dieses Kapitel zuständigen Trägers der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „ausführende Träger“ durch die Wörter „für dieses Kapitel zuständige Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständige Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „ausführende Träger“ durch die Wörter „für dieses Kapitel zuständige Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.

Dokument-Eigenschaft.

- cc) In Satz 3 werden die Wörter „der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger“ durch die Wörter „für dieses Kapitel zuständigen Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - dd) In Satz 4 werden die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständige Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach den Wörtern „Satz 1 gilt nicht,“ wird das Wort „wenn“ eingefügt und in Nummer 1 wird das Wort „wenn“ gestrichen.
 - bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständige Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständige Träger der Sozialhilfe“ ersetzt
10. § 44b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständigen Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständiger Träger kann nach Ermächtigung eines anderen Trägers im Sinne dieses Buches“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständiger Träger der Sozialhilfe kann nach Ermächtigung eines anderen Trägers der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zwischen den für dieses Kapitel zuständigen Trägern der Sozialhilfe erfolgt keine Erstattung verrechneter Forderungen, soweit die miteinander verrechneten Ansprüche auf der Bewilligung von Leistungen nach diesem Kapitel beruhen.“
11. In § 44c Satzteil werden im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständigen Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
12. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständige Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „ersuchenden Träger, der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständig ist“ durch die Wörter „für dieses Kapitel zuständigen Träger der Sozialhilfe, der das Ersuchen gestellt hat“ ersetzt.
13. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

Dokument-Eigenschaft.

„§ 45a

Durchschnittliche Warmmiete nach § 42a Absatz 5

Die Höhe der durchschnittlichen Warmmiete nach § 42a Absatz 5 Satz 3 ergibt sich aus den im Durchschnitt für Einpersonenhaushalte anerkannten Bedarfen für Unterkunft und Heizung im Zuständigkeitsbereich des für dieses Kapitel zuständigen Trägers der Sozialhilfe. Nach Satz 1 zuständiger Träger der Sozialhilfe ist derjenige Träger für dieses Kapitel, der für in Wohnungen lebende Leistungsberechtigte zuständig ist, die zur gleichen Zeit keine Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel oder nach Teil 2 des Neunten Buches erhalten und in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 5 Satz 1 liegen. Hat ein nach Satz 2 zuständiger Träger innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches mehr als eine Angemessenheitsgrenze festgelegt, so können die sich daraus ergebenden örtlichen Abgrenzungen für die Durchschnittsbildung zu Grunde gelegt werden. Die Höhe der durchschnittlichen Warmmiete ist regelmäßig zu überprüfen und neu festzusetzen.“

14. In § 46 Satz 4 werden die Wörter „für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger“ durch die Wörter „für dieses Kapitel zuständigen Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
15. Die Überschrift vor § 46a wird wie folgt gefasst:

„Dritter Abschnitt Erstattung“.
16. § 46a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägern“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständigen Trägern der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger“ durch die Wörter „dieses Kapitel zuständigen Träger der Sozialhilfe“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „für die für die Ausführung nach diesem Kapitel zuständigen Träger“ durch die Wörter „nach den für dieses Kapitel zuständigen Trägern der Sozialhilfe“ ersetzt.
17. § 46b wird aufgehoben.
18. In § 90 Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „erheblichen Teilhabebeeinträchtigungen (§ 99 des Neunten Buches)“ durch die Wörter „einer wesentlichen Behinderung oder drohenden wesentlichen Behinderung (§ 99 Absatz 1 und 2 des Neunten Buches)“ ersetzt.
19. In § 94 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die in erheblichem Maße zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt (§ 99 des Neunten Buches)“ durch die Wörter „einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die in der Eingliederungshilfe leistungsberechtigt im Sinne des § 99 Absatz 1 bis 3 des Neunten Buches“ ersetzt.
20. § 97 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe wird durch Landesrecht bestimmt.“
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird Absatz 2.
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.

Dokument-Eigenschaft.

21. In § 98 Absatz 1a Satz 1 werden die Wörter „und nach“ durch die Wörter „bei Anwendung von“ ersetzt.
22. § 99 wird aufgehoben.
23. § 101 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

§ 28 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständig sind die durch Landesrecht bestimmten Träger der Sozialhilfe; sie arbeiten mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege zusammen.“

Artikel 3

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2072) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 4 Nummer 5 wird das Wort „behindertenspezifische“ durch das Wort „behinderungsspezifische“ ersetzt.
2. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Leistungen nach den §§ 16a und 16b, 16d sowie 16f bis 16i können auch an erwerbsfähige Leistungsberechtigte erbracht werden, sofern ein Rehabilitationsträger im Sinne des Neunten Buches zuständig ist; § 22 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Dritten Buches ist entsprechend anzuwenden.“
3. In § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 wird das Wort „behinderter“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
4. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen nach diesem Buch gelten entsprechend die

 1. §§ 112 bis 114 und 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe und § 116 Absatz 1, 2 und 6 des Dritten Buches,
 2. §§ 117 Absatz 1, 118 Nummer 3, 127 und 128 des Dritten Buches für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.“
 - b) In Satz 4 werden nach der Angabe „§ 81 Absatz 2 und 3“ die Wörter „sowie § 116 Absatz 5“ eingefügt.
5. In § 16a Nummer 1 werden die Wörter „behinderte Kinder“ durch die Wörter „Kinder mit Behinderungen“ ersetzt.

Dokument-Eigenschaft.

6. In § 23 Nummer 2 werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 19“ werden die Wörter „Behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „§ 46 Probebeschäftigung und Arbeitshilfe für“ werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - c) Nach der Angabe „§ 73 Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung“ werden die Wörter „behinderter und schwerbehinderter Menschen“ durch die Wörter „für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
 - d) In der Angabe zu § 90 wird das Wort „behinderte“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - e) In der Überschrift zum Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels werden die Wörter „behinderter Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden das Wort „Behindert“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ und die Wörter „lernbehinderter Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Lernbehinderungen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden die Wörter „Behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
3. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt nicht für Leistungen nach den §§ 44 und 45, sofern nicht bereits der nach Satz 1 zuständige Rehabilitationsträger nach dem jeweiligen für ihn geltenden Leistungsgesetz gleichartige Leistungen erbringt.“
 - b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben nach den

 - a) §§ 112 bis 114, 115 Nummer 1 bis 3 mit Ausnahme berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen und der Berufsausbildungsbeihilfe und § 116 Absatz 1, 2 und 6,
 - b) §§ 117 Absatz 1, 118 Nummer 1 und 3, 119 bis 121, 127 und 128 für die besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung.“

Dokument-Eigenschaft.

4. In § 45 Absatz 6 Satz 4 werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
5. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „behinderter“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „behindertengerechte“ durch das Wort „behinderungsgerechte“ ersetzt.
6. § 73 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „behinderter und schwerbehinderter Menschen“ durch die Wörter „für Menschen mit Behinderungen und schwerbehinderte Menschen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „behinderten“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
7. § 90 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „behinderte“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „behinderte“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
8. In der Überschrift zum Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels werden nach dem Wort „Teilhabe“ die Wörter „behinderter Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
9. In § 112 Absatz 1 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
10. § 113 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die allgemeinen und besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden auf Antrag durch ein Persönliches Budget erbracht; § 29 des Neunten Buches gilt entsprechend.“
11. § 116 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 werden jeweils die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 3 Satz 1 und 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „behinderte Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „nichtbehinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen ohne Behinderungen“ ersetzt.

Dokument-Eigenschaft.

- d) In Absatz 7 werden die Wörter „behinderte Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.
12. § 117 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b werden die Wörter „behinderter Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
13. § 118 Satz 2 wird aufgehoben.
14. § 119 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
15. § 120 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „behinderte Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „behinderte Berufsrückkehrende“ durch die Wörter „Berufsrückkehrende mit Behinderungen“ ersetzt.
16. § 121 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „behinderter Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „behinderte Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.
17. In § 122 Absatz 1 werden die Wörter „Behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
18. In § 123 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
19. In § 124 Nummer 2 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
20. § 126 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „behinderter Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „behinderten Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „behinderte Mensch“ durch die Wörter „Mensch mit Behinderungen“ ersetzt.

Dokument-Eigenschaft.

21. In § 128 werden jeweils die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
22. In § 344 Absatz 3 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
23. In § 346 Absatz 2 werden die Wörter „behinderte Menschen“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Teil 1 Kapitel 7 wird nach dem Wort „Qualitätssicherung“ die Angabe „, Gewaltschutz“ eingefügt.
 - b) Nach der Angabe zu § 37 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 37a Gewaltschutz“.
 - c) Nach der Angabe zu § 47 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 47a Digitale Gesundheitsanwendungen“.
 - d) Die Angabe zu § 99 in der Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:
„§ 99 Leistungsberechtigung“.
2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 3 bis 7 werden aufgehoben.
 - b) Folgende Sätze werden angefügt:
„Die Bundesagentur für Arbeit stellt den Rehabilitationsbedarf fest. Sie beteiligt das zuständige Jobcenter nach § 19 Absatz 1 Satz 2 und erstellt einen Eingliederungsvorschlag. Das Jobcenter entscheidet unter Berücksichtigung des Eingliederungsvorschlages über die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.“
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 14 Leistungen nach dem Zweiten Buch beantragt sind oder erbracht werden, beteiligt der leistende Rehabilitationsträger das zuständige Jobcenter wie in den Fällen nach Satz 1.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 10 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 12 wird angefügt:
„12. die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch, soweit das Jobcenter nach Absatz 1 Satz 2 zu beteiligen ist.“

Dokument-Eigenschaft.

4. In § 20 Absatz 3 Satz 2 wird das Komma nach dem Wort „Rehabilitationsdienste“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und Jobcenter“ gestrichen.
5. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „die Rehabilitationsträger und das Integrationsamt“ die Wörter „sowie das nach § 19 Absatz 1 Satz 2 zu beteiligende Jobcenter“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
6. Absatz 5 wird Absatz 4.
7. In § 117 Absatz 5 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.
8. In der Überschrift zu Teil 1 Kapitel 7 wird nach dem Wort „Qualitätssicherung“ die Angabe „Gewaltschutz“ eingefügt.
9. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Gewaltschutz

(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Frauen und Mädchen.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.“

10. § 42 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. digitale Gesundheitsanwendungen sowie“.
11. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a

Digitale Gesundheitsanwendungen

(1) Digitale Gesundheitsanwendungen nach § 42 Absatz 2 Nummer 6a umfassen die in das Verzeichnis nach § 139e Absatz 1 des Fünften Buches aufgenommenen digitalen Gesundheitsanwendungen, sofern diese unter Berücksichtigung des Einzelfalls erforderlich sind, um

1. einer drohenden Behinderung vorzubeugen
2. den Erfolg einer Heilbehandlung zu sichern oder
3. eine Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen, soweit die digitalen Gesundheitsanwendungen nicht die Funktion von allgemeinen Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens übernehmen.

(2) Wählen Leistungsberechtigte digitale Gesundheitsanwendungen, deren Funktion oder Anwendungsbereich über die in das Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen nach § 139e des Fünften Buches aufgenommenen digitalen Gesundheitsanwendungen hinausgehen, haben sie die Mehrkosten selbst zu tragen.“

Dokument-Eigenschaft.

12. § 61a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 57“ die Wörter „oder § 58“ eingefügt und „§ 42m“ durch „§ 42r“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Budget für Ausbildung umfasst die Erstattung der Ausbildungsvergütung einschließlich des Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag und des Beitrags zur Unfallversicherung nach Maßgabe des Siebten Buches, die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Ausbildungsplatz und in der Berufsschule sowie die erforderlichen Fahrkosten.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Vor dem Abschluss einer Vereinbarung mit einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation ist dem zuständigen Leistungsträger das Angebot mit konkreten Angaben zu den entstehenden Kosten zur Bewilligung vorzulegen.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Der zuständige Leistungsträger“ werden durch die Wörter „Die Bundesagentur für Arbeit“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies umfasst im Fall des Absatzes 2 Satz 4 auch die Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung der beruflichen Rehabilitation.“

13. § 63 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildung“ die Wörter „an Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 haben“ angefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Leistungsanbieter“ ein Komma und die Wörter „für die Leistung des Budgets für Ausbildung an Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 57 haben,“ eingefügt.

14. In § 93 Absatz 3 werden die Wörter „Beeinträchtigung mit drohender erheblicher Teilhabebeeinschränkung nach § 99“ durch die Wörter „drohenden wesentlichen Behinderung nach § 99 Absatz 2“ ersetzt.

15. In § 94 Absatz 5 Satz 3 Nummer 2 werden die Wörter „zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99“ durch die Wörter „zur Leistungsberechtigung nach § 99“ ersetzt.

16. In § 97 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „den leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99“ durch die Wörter „Personen, die leistungsberechtigt im Sinne des § 99 Absatz 1 bis 3 sind,“ ersetzt.

17. § 99 wird wie folgt gefasst:

„§ 99

Leistungsberechtigung, Verordnungsermächtigung

(1) Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe

Dokument-Eigenschaft.

an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung), wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann.

(2) Leistungsberechtigt sind auch Menschen, bei denen der Eintritt einer wesentlichen Behinderung im Sinne von Absatz 1 nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

(3) Menschen mit anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe erlassen. Bis zum Inkrafttreten einer nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung gelten §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend.“

18. § 111 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Leistungen für ein Budget für Ausbildung nach § 61a.“

19. § 123 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 61“ werden die Wörter „oder § 61a“ eingefügt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Auch Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, in denen der schulische Teil der Ausbildung nach § 61a Absatz 2 Satz 4 erfolgen kann, sind keine Leistungserbringer im Sinne dieses Kapitels.“

14. In § 220 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 9 des Zwölften Buches“ durch die Angabe „§ 104“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Bundesteilhabegesetzes

Artikel 25 Absatz 3 Satz 2 des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 und 2 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Behindertengleichstellungsgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1467, 1468), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 12d folgende Angaben eingefügt:

„Abschnitt 2b Assistenzhunde

Dokument-Eigenschaft.

- § 12e Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch Assistenzhunde
- § 12f Ausbildung von Assistenzhunden, im Ausland anerkannte Assistenzhunde
- § 12g Prüfung von Assistenzhunden und des Mensch-Tier-Gespans, Prüfer
- § 12h Zulassung einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde, Fachliche Stelle
- § 12i Studie zur Evaluation.
- § 12j Verordnungsermächtigung“.

2. Nach § 12d wird folgender Abschnitt 2b eingefügt:

„Abschnitt 2b Assistenzhunde

§ 12e

Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch Assistenzhunde

(1) Träger öffentlicher Gewalt sowie Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen dürfen Menschen mit Behinderungen in Begleitung durch ihren Assistenzhund (Mensch-Tier-Gespann) den Zutritt zu ihren typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch den Assistenzhund verweigern, soweit nicht der Zutritt mit Assistenzhund eine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen würde. Weitergehende Rechte von Menschen mit Behinderungen bleiben unberührt.

(2) Eine nach Absatz 1 unberechtigte Verweigerung durch Träger öffentlicher Gewalt gilt als Benachteiligung im Sinne von § 7 Absatz 1.

(3) Assistenzhund ist ein Hund, der

1. zusammen mit einem Menschen mit Behinderungen als Mensch-Tier-Gespann zertifiziert ist oder
2. von einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung als Hilfsmittel im Rahmen des Behinderungsausgleichs anerkannt ist oder
3. im Ausland als Assistenzhund anerkannt ist und den Anforderungen des § 12f Absatz 2 entspricht.

(4) Ein Assistenzhund ist als solcher zu kennzeichnen.

(5) Für den Assistenzhund ist eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch ihn verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

§ 12f

Ausbildung von Assistenzhunden, im Ausland anerkannte Assistenzhunde

(1) Assistenzhund und Mensch-Tier-Gespann bedürfen einer geeigneten Ausbildung durch eine Ausbildungsstätte für Assistenzhunde (§ 12h Absatz 1). Gegenstand der Ausbildung sind insbesondere die Schulung des Sozial- und Umweltverhaltens sowie des Gehorsams des Hundes, grundlegende und spezifische Hilfeleistungen des Hundes, das Funktionieren des Mensch-Tier-Gespans sowie die Vermittlung der notwendigen theoretischen Kenntnisse des Halters insbesondere im Hinblick auf die artgerechte Haltung des Assistenzhundes.

(2) Die Ausbildung des Assistenzhundes und des Mensch-Tier-Gespans eines im Ausland anerkannten Assistenzhundes muss einer Ausbildung nach Absatz 1

Dokument-Eigenschaft.

gleichwertig sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Ausbildung keinen wesentlichen Unterschied zu einer Ausbildung nach Absatz 1 aufweist.

§ 12g

Prüfung von Assistenzhunden und des Mensch-Tier-Gespans, Prüfer

(1) Der Abschluss der Ausbildung des Hundes und des Mensch-Tier-Gespans erfolgt durch eine Prüfung. Die Prüfung dient dazu, die Eignung als Assistenzhund und des Mensch-Tier-Gespans nachzuweisen. Die bestandene Prüfung ist durch Zertifikat zu bescheinigen.

(2) Prüfer kann derjenige sein, der von einer geeigneten unabhängigen Stelle (Fachliche Stelle) hierzu zugelassen worden ist. Als Prüfer ist auf Antrag zuzulassen, wer unabhängig ist und die erforderliche Befähigung besitzt. Der Antrag muss alle Angaben und Nachweise erhalten, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 festzustellen. Die Zulassung ist auf längstens fünf Jahre zu befristen.

§ 12h

Zulassung einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde, Fachliche Stelle

(1) Eine Ausbildungsstätte für Assistenzhunde bedarf der Zulassung durch eine Fachliche Stelle. Eine Ausbildungsstätte für Assistenzhunde ist auf Antrag zuzulassen, wenn sie

1. über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 280 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verfügt oder, soweit eine solche Erlaubnis nicht erforderlich ist, sie die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt,
2. sie über die erforderliche Sachkunde verfügt, die eine erfolgreiche Ausbildung von Assistenzhunden sowie des Mensch-Tier-Gespans erwarten lässt, und
3. sie ein System zur Qualitätssicherung anwendet.

Der Antrag muss alle Angaben und Nachweise erhalten, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 festzustellen. Die Zulassung einer Ausbildungsstätte ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Die Fachliche Stelle bescheinigt die Zulassung durch Zertifikat.

(2) Als Fachliche Stelle dürfen nur Zertifizierungsstellen für Produkte, Prozesse und Dienstleistungen nach DIN EN ISO/IEC 17065, Ausgabe Januar 2013, tätig werden, die von der nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30), die durch die Verordnung (EU) 2019/1020 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert worden sind. Die Akkreditierung ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übt im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Fachaufsicht über die nationale Akkreditierungsstelle aus.

Dokument-Eigenschaft.

§ 12i

Studie zur Evaluation

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt eine Studie in Auftrag, die die Umsetzung und die Auswirkungen der §§ 12e bis 12h von 2021 bis 2024 begleitend evaluiert. Im Rahmen dieser Studie werden die Anschaffungs-, Ausbildungs- und Haltungskosten der in die Studie einbezogenen Assistenzhunde getragen.

§ 12j

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Folgendes zu regeln:

1. Näheres über die erforderliche Beschaffenheit des Assistenzhundes, insbesondere Wesensmerkmale, Alter und Gesundheit des auszubildenden Hundes sowie über die vom Assistenzhund zu erbringenden Unterstützungsleistungen,
2. die Anerkennung von zum Stichtag bereits ausgebildeten Assistenzhunden einschließlich des Verfahrens,
3. Näheres über die erforderliche Kennzeichnung des Assistenzhundes sowie zum Umfang des notwendigen Versicherungsschutzes,
4. Anforderungen an die artgerechte Haltung des Assistenzhundes,
5. Näheres über den Inhalt der Ausbildung nach § 12f, der Prüfung nach § 12g und die Zulassung als Prüfer jeweils einschließlich des Verfahrens sowie des zu erteilenden Zertifikats,
6. nähere Voraussetzungen für die Akkreditierung als Fachliche Stelle einschließlich des Verfahrens,
7. nähere Voraussetzungen für die Zulassung als Ausbildungsstätte für Assistenzhunde einschließlich des Verfahrens.“

Artikel 8

Änderung der Werkstättenverordnung

§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „3. Vertreter des nach Landesrecht bestimmten Trägers der Eingliederungshilfe.“

Artikel 9

Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung

§ 8 Absatz 1 der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1297), die zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Dokument-Eigenschaft.

1. In Satz 1 werden die Angabe „§ 139“ durch die Angabe „§ 222“ ersetzt und nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma sowie die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
2. In Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Werkstatt“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummern 5, 6, 18 und 19, Artikel 3 Nummern 1 bis 5, 8 bis 11 und 14 sowie Artikel 4 bis 7 treten am [einsetzen: Datum des Ersten Tags des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Dokument-Eigenschaft.**Begründung****A. Allgemeiner Teil****I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**1. Trägerbestimmung - Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. Juli 2020 (Az.: 2 BvR 696/12) Teile des kommunalen Bildungspakets im SGB XII für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Die betreffenden Regelungen (§ 34 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, Absatz 4 bis Absatz 7 und § 34a SGB XII) stellen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Verbindung mit der Aufgabenzuweisung in § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB XII eine aufgrund des Durchgriffsverbots nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG unzulässige Aufgabenübertragung durch Bundesgesetz auf Kommunen dar und verletzen diese in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht. Das Durchgriffsverbot nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG gestaltet insofern das kommunale Selbstverwaltungsrecht nach Artikel 28 Absatz 2 GG näher aus. Konkret erweitern die genannten Regelungen nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts die den örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB XII zugewiesenen Aufgaben und halten sich damit nicht mehr in den Grenzen eines bloßen Fortbestehens einer bestehenden bundesrechtlichen Aufgabenzuweisung nach Artikel 125a Absatz 1 GG, sondern sind funktional äquivalent zu einer gegen Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG (Durchgriffsverbot) verstoßenden erstmaligen Aufgabenübertragung.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 bleiben die betreffenden Vorschriften zu den Bedarfen für Bildung und Teilhabe (§§ 34 und 34a SGB XII) noch übergangsweise bis zum 31. Dezember 2021 anwendbar. Daraus folgt der Bedarf einer Neuregelung durch den Gesetzgeber spätestens zum 1. Januar 2022.

2. Neufassung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe - § 99 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Nach intensiven Erörterungen im Gesetzgebungsverfahren des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde mit Artikel 25a BTHG für § 99 SGB IX eine Regelung zur Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe (SGB IX Teil 2) aufgenommen, die durch ein späteres Bundesgesetz konkretisiert und zum 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt werden sollte. Zuvor sollte durch eine wissenschaftliche Untersuchung und eine modellhafte Erprobung der Regelung u.a. ihre Vereinbarkeit mit dem übergeordneten gesetzgeberischen Ziel - keine Veränderung des leistungsberechtigten Personenkreises - überprüft werden. Da die in den Jahren 2017 und 2018 durchgeführte wissenschaftliche Untersuchung zu dem Ergebnis geführt hat, dass die im BTHG vorgesehene Regelung zu einer Veränderung des leistungsberechtigten Personenkreises führen würde, ist dieses Konzept hinfällig. Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2018 einen partizipativen Beteiligungsprozess aufgesetzt, um ein alternatives Konzept zu Artikel 25a § 99 BTHG zu entwickeln. Die sich in diesem Rahmen gebildete Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ hat sich 2019 auf ein Konzept verständigt, wonach die Kriterien für die Berechtigung zu Leistungen der Eingliederungshilfe durch Orientierung an den Begrifflichkeiten der UN-BRK und der ICF angepasst werden sollen. In diesem Konzept ist - wie im alten Recht der Eingliederungshilfe - neben einer gesetzlichen Regelung eine diese Norm konkretisierende Rechtsverordnung vorgesehen. Der von der Arbeitsgruppe ausgearbeitete Vorschlag der gesetzlichen Regelung soll nun umgesetzt werden.

3. Gewaltschutz und digitale Gesundheitsleistungen - SGB IX

Artikel 16 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) verpflichtet die Vertragsstaaten, alle Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte zu schützen. Die Vertragsstaaten sollen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte schaffen, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und ggf. strafrechtlich verfolgt werden. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in seinen abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands unter anderem empfohlen, einen wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten. Derzeit findet sich im Sozialgesetzbuch keine Regelung, die zum Gewaltschutz bei der Erbringung von Teilhabeleistungen verpflichtet.

Durch eine Ergänzung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden digitale Gesundheitsanwendungen in den Leistungskatalog der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aufgenommen. Damit verbunden ist das Ziel, die Digitalisierung im Bereich der medizinischen Rehabilitation in Zukunft stärker zu nutzen und die Versorgung der Leistungsberechtigten um eine weitere Komponente zu ergänzen.

4. Ausweitung des Budgets für Ausbildung - SGB IX

Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz wurde zum 1. Januar 2020 das Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) als Alternative zu Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen oder bei anderen Leistungsanbietern eingeführt. Das Budget für Ausbildung ermöglicht eine Förderung, wenn eine reguläre betriebliche Ausbildung oder eine Fachpraktikerausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgenommen wird. Menschen mit Behinderungen, die sich schon im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters befinden, können das Budget für Ausbildung bisher nicht in Anspruch nehmen.

Künftig soll auch diese Personengruppe über das Budget für Ausbildung gefördert werden und damit die Möglichkeit erhalten, eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO) anerkannte Berufsausbildung oder eine Fachpraktikerausbildung nach § 66 BBiG/ § 42r HwO aufzunehmen.

Auch die 97. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2020 hat sich dafür ausgesprochen, den anspruchsberechtigten Personenkreis für das Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) sachgerecht zu erweitern.

5. Assistenzhunde - Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG)

Assistenzhunde unterstützen Menschen mit Behinderungen auf vielfältige Art und Weise am selbstbestimmten Leben in der Gesellschaft teilzuhaben. So können sie zum Beispiel als Blindenführhunde, Signalthunde (etwa bei Unterzuckerung oder Epilepsie) und Servicehunde insbesondere bei Mobilitätseinschränkungen Menschen mit Behinderungen bei der Bewältigung des Alltags unterstützen, indem sie beeinträchtigte Körperfunktionen ausgleichen, ausgefallene Körperfunktionen ersetzen oder medizinisch notwendige Handlungen anzeigen.

Dem Recht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dient in Bezug auf Träger öffentlicher Gewalt des Bundes das BGG, das das Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“, im Bereich der Bundesbehörden konkretisiert. Das BGG enthält spezielle Regelungen gegen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen durch Träger öffentlicher Gewalt des Bundes. Kernstück des BGG ist die Herstellung von Barrierefreiheit. Zur Beseitigung von Barrieren für Menschen mit Behinderungen gehört gemäß § 4 Satz 2 BGG auch der Einsatz „behinderungsbedingt

notwendiger Hilfsmittel“. Was im Einzelnen behinderungsbedingt notwendig ist, regelt das Gesetz nicht. Insbesondere trifft das BGG keine Aussage dazu, ob und inwieweit Menschen mit Behinderungen mit ihren Assistenzhunden der Zutritt zu Anlagen und Einrichtungen öffentlicher Träger zu gewähren ist. Sofern es sich um private Eigentümer, Besitzer oder Betreiber handelt, bleibt der Anwendungsbereich des § 4 Satz 2 BGG von vorneherein verschlossen. So erfahren Menschen mit Behinderungen in Begleitung von Assistenzhunden im Alltag immer wieder, dass ihnen der Zutritt mit ihren Assistenzhunden erschwert oder verweigert wird.

Im Februar 2017 forderte daher der Bundesrat die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der einerseits Assistenzhunde hinsichtlich der Finanzierung im Wesentlichen den Blindenführhunden gleichstellt und der andererseits den barrierefreien Zutritt zu öffentlich zugänglichen Gebäuden sicherstellt (Entschließung des Bundesrates, Bundesrats-Drucksache 742/16). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in der Zwischenzeit für den Zeitraum Oktober 2018 bis Mitte 2021 die bundesweite Kampagne „Assistenzhunde Willkommen“ ins Leben gerufen, mit der Träger öffentlicher Gewalt und Private über die Zutrittsrechte von Menschen mit Behinderungen in Begleitung von Assistenzhunden aufgeklärt werden sollen. Diese Kampagne wie auch verschiedene bilaterale Gespräche mit betroffenen Organisationen von Menschen mit Behinderungen und die Bund-Länder-Referentenbesprechung zur Änderung des BGG im Jahr 2019 haben aufgezeigt, dass neben der Sensibilisierung der Öffentlichkeit eine klare gesetzliche Regelung der Zutrittsrechte zu öffentlichen und allgemein zugänglichen Anlagen und Einrichtungen erforderlich ist. Nur so wird deutlich, dass es sich bei der Gewährung des Zutritts nicht um eine Gefälligkeit, sondern um die Erfüllung eines gesetzlichen Anspruchs handelt. Damit trägt die Regelung gleichzeitig der besonderen Bedeutung von tierischer Assistenz nach der UN-BRK Rechnung.

6. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden - Zweites und Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III)

Zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben sind verschiedene Anpassungen im Bereich der Leistungserbringung und -koordinierung für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden vorgesehen, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen. Ihre Betreuungssituation in den Jobcentern soll verbessert werden. Ein Bericht der Internen Revision der Bundesagentur für Arbeit vom Juni 2018 hat Defizite in diesem Bereich aufgezeigt. Die Eingliederungschancen von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden werden insbesondere durch den fehlenden Zugang zu den Leistungen nach den §§ 16a ff. SGB II (z. B. Suchtberatung oder Leistungen des Sozialen Arbeitsmarktes) verringert. Weiterhin haben die Jobcenter und die Agenturen für Arbeit das sog. Leistungsverbot nach § 22 Absatz 2 SGB III zu beachten. Dadurch kann in vielen Fällen eine zügige Vermittlung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger in den Arbeitsmarkt nicht erfolgen. Nicht zuletzt bestehen Unsicherheiten, wann und auf welcher gesetzlichen Grundlage Sozialdaten der Leistungsberechtigten zwischen den Rehabilitationsträgern und den Jobcentern ausgetauscht werden können. Den Jobcentern wird die Möglichkeit eingeräumt, Leistungen nach den §§ 16a ff. SGB II neben einem Rehabilitationsverfahren zu erbringen. Die von den Rehabilitationsträgern und den Jobcentern zu erbringenden Leistungen sind verbindlich zu koordinieren und abzustimmen. Der notwendige Austausch von Sozialdaten wird sichergestellt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Trägerbestimmung - SGB XII

Die Kommunen werden nicht mehr bundesgesetzlich als örtliche Träger der Sozialhilfe benannt. Die Bestimmung, wer örtlicher oder überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist, obliegt allein den Ländern.

In diesem Zusammenhang sind zudem Folgeänderungen u.a. hinsichtlich der Trägerbezeichnung im Rahmen des Vierten Kapitels des SGB XII sowie im Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) erforderlich.

2. Neufassung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe - § 99 SGB IX

Die Regelung des leistungsberechtigten Personenkreises im Recht der Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX) wird an die Fassung des Vorschlags der Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ angepasst. Dadurch werden die überkommenen und von Betroffenen vielfach als diskriminierend empfundenen gesetzlichen Formulierungen des § 53 Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 31. Dezember 2019, auf die in der geltenden Fassung verwiesen wird, durch Formulierungen, die sich an der UN-BRK und der ICF orientieren, abgelöst. Eine Änderung des leistungsberechtigten Personenkreises ist damit nicht verbunden. Zudem wird vorgesehen, dass die Vorschriften der Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung vom 31. Dezember 2019 bis zum Erlass einer anderen § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch konkretisierenden Rechtsverordnung weiterhin Anwendung finden.

3. Gewaltschutz und digitale Gesundheitsleistungen - SGB IX

Die Leistungserbringer sollen geeignete Maßnahmen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Gewalt treffen. Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

Durch eine Ergänzung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch werden digitale Gesundheitsanwendungen in den Leistungskatalog der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aufgenommen.

4. Ausweitung des Budgets für Ausbildung - SGB IX

Der § 61a SGB IX wird dahingehend ergänzt, dass über das Budget für Ausbildung auch Menschen mit Behinderungen gefördert werden können, die sich im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters befinden.

Liegt die Zuständigkeit für das Budget für Ausbildung bei einem anderen Rehabilitationsträger als der Bundesagentur für Arbeit, soll die Bundesagentur für Arbeit bei der Ausbildungsplatzsuche mit ihren umfangreichen Kenntnissen im Bereich der beruflichen Bildung und ihren engen Kontakten zu Arbeitgebern unterstützen.

5. Assistenzhunde - BGG

Die vorgesehene Ergänzung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen durch die §§ 12e bis 12j schafft für Menschen mit Behinderungen in Begleitung ihrer Assistenzhunde einen Anspruch auf Begleitung durch einen Assistenzhund zu bestimmten öffentlichen und privaten Anlagen und Einrichtungen. Der Anwendungsbereich der Regelung erfasst neben Trägern öffentlicher Gewalt auch private Eigentümer, Besitzer und Betreiber. Darüber hinaus legt der Gesetzesentwurf fest, welche Anforderungen Assistenzhunde und Mensch-Tier-Gespanne erfüllen müssen, damit ihnen Zutritt zu gewährt ist. Auf diese Weise legt der Entwurf für Assistenzhunde im Sinne des BGG, die nicht von Sozialversicherungsträgern oder im Ausland anerkannt sind, einheitliche Voraussetzungen und Standards fest. So ist gewährleistet, dass ein Rechtsanspruch auf Zutritt nur mit gut ausgebildeten Assistenzhunden besteht, die als Teil eines Mensch-Tier-Gespans von fachkundigen unabhängigen Prüferinnen oder Prüfern geprüft worden sind. Außerdem enthält der Gesetzesentwurf eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. In der Verordnung (§ 12j) sollen die näheren Bestimmungen insbesondere zur Zulassung der Fachlichen Stellen, Ausbildungsstätten und Prüferinnen oder Prüfern sowie zur Ausbildung, Prüfung und Kennzeichnung geregelt werden.

Mit der in § 12i vorgesehenen Studie sollen die Umsetzung und die Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen der §§ 12e bis 12h evaluiert werden. Im Rahmen der Studie

werden die Kosten für die Anschaffung, Ausbildung und Haltung von Assistenzhunden finanziert.

6. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden - Zweites und Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III)

Die Stärkung einer vertrauensvollen Kooperation durch den neuen Eingliederungsplan unterstützt auch das bessere Erkennen von Reha-Bedarfen. Darüber hinaus sollen die Jobcenter stärker als bisher in das Reha-Geschehen einbezogen und die Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden verbessert werden. In den Jobcentern erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte künftig Zugang zu sozialintegrativen Leistungen neben einem Reha-Verfahren, um ihnen eine nachhaltige Eingliederung, aber auch den Zugang zu sozialer Teilhabe zu ermöglichen. Dazu gehören kommunale Leistungen wie die Schuldner- und Suchtberatung und das neue mit dem Teilhabechancengesetz geschaffene Instrument zur Teilhabe am Arbeitsmarkt.

Den Regelungen zur Verbesserung der Betreuungssituation von Rehabilitanden in den Jobcentern liegen zwei Leitgedanken zu Grunde: Die Vorschläge sollen die Betreuungssituation der betroffenen Personen in den Jobcentern verbessern und die bereits bestehende Komplexität des gegliederten Systems der sozialen Sicherung nicht ausweiten.

Die derzeitige Rechtslage führt zu einer nicht vertretbaren und zugleich auch ungewollten Ungleichbehandlung. Dies gilt sowohl im Vergleich von Menschen mit und ohne Behinderungen im SGB II als auch innerhalb der Gruppe leistungsberechtigter Menschen im SGB II in Abhängigkeit von der Zuständigkeit unterschiedlicher Rehabilitationsträger. Ziel der Regelungen ist es deshalb, diese ungewollte Ungleichbehandlung abzuschaffen, indem den Betroffenen in den Jobcentern mindestens die gleichen Fördermöglichkeiten wie allen anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eröffnet werden und Teilhabe ermöglicht wird. Die Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung sollen insgesamt für Rehabilitanden ausgebaut und somit deren Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt erhöht werden.

Diese Verbesserungen sollen innerhalb des bestehenden Systems erfolgen. Das gegliederte System der sozialen Sicherung mit vor- und nachrangigen Rehabilitationsträgern sieht die Zuständigkeit und damit Verantwortlichkeit für Rehabilitationsleistungen in Trägervielfalt vor. Dabei zeigt die Praxis, dass diese Ausgestaltung sowohl für die Betroffenen als auch für die Rehabilitations- und sonstigen Leistungsträger sehr komplex ist. Dass das gegliederte System sich bewährt hat, wird dabei grundsätzlich von allen Beteiligten bestätigt. Das Ziel der Regelungen ist es deshalb, die Handlungsvorschläge so transparent und verwaltungsmäßig handhabbar wie möglich zu gestalten. Vor diesem Hintergrund sollen insbesondere die Kommunikationsprozesse der Rehabilitationsträger mit den Jobcentern verbessert und auf verwaltungsaufwändige Erstattungsverfahren zwischen den Trägern verzichtet werden.

Zur Verbesserung der Betreuungssituation von Rehabilitanden wird den Jobcentern die Möglichkeit eingeräumt, Leistungen nach den §§ 16a ff. SGB II (mit Ausnahme der Leistungen nach den §§ 16c und 16e SGB II) neben einem Rehabilitationsverfahren zu erbringen. Die Jobcenter sind somit frei darin, Rehabilitanden (insbesondere der Bundesagentur für Arbeit und der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) nach eigenem Ermessen mit „ihren“ Leistungen zu fördern.

Das Leistungsverbot für die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter soll partiell aufgehoben werden in Bezug auf die Leistungen nach den §§ 44 und 45 SGB III (Agenturen für Arbeit) bzw. nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. den §§ 44 und 45 SGB III (Jobcenter). Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter können dann ihre Vermittlungstätigkeit unmittelbar mit vermittlungsunterstützenden Leistungen flankieren und damit die Eingliederung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger in den Arbeitsmarkt deutlich beschleunigen.

Es wird sichergestellt, dass die Rehabilitationsträger und die Jobcenter die von ihnen zu erbringenden Leistungen (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen nach den §§ 16a ff. SGB II) verbindlich koordinieren und aufeinander abstimmen. Zugleich werden alle Kommunikationswege für die Abstimmung und für den Austausch von Sozialdaten bei Zusammentreffen von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB III und Rehabilitationsleistungen in diesem Verfahren gebündelt.

Darüber hinaus werden Änderung hinsichtlich der Begrifflichkeiten bei Menschen mit Behinderungen vorgenommen. Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde unter anderem der Begriff der Behinderung in § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) neu gefasst. Damit wurde der Behindertenbegriff nach dem Verständnis der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) ausgestaltet. Mit der Änderung der Bezeichnung behinderte Menschen zu Menschen mit Behinderungen wird der moderne Sprachgebrauch auch im SGB II und SGB III nachvollzogen. Zudem werden die Bezeichnungen „behindertengerecht“ und „behindertenspezifisch“ jeweils durch die Wörter „behinderungsgerecht“ und „behinderungsspezifisch“ ersetzt. Eine Erweiterung oder Verringerung des Personenkreises der Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 SGB III ist damit nicht verbunden.

III. Alternativen

1. Trägerbestimmung - SGB XII

Alternativ zu der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung bezüglich der Bestimmung der Träger der Sozialhilfe durch das Landesrecht wäre in Umsetzung des oben genannten Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts eine auf die Bedarfe für Bildung und Teilhabe und damit auf den Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII (§§ 34, 34a und 34b SGB XII) beschränkte Änderung denkbar. Dies würde zu einer eigenständigen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe für diesen Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII führen.

Längerfristig hätte dies zur Folge, dass in Abhängigkeit von der verfassungsrechtlichen Bewertung künftiger Rechtsänderungen für Einzelvorschriften spezielle Bestimmungen der Träger der Sozialhilfe erforderlich wären, um verfassungsrechtlich unzulässige Aufgabenübertragungen zu verhindern. In Abhängigkeit vom Ergebnis der vorzunehmenden Einzelfallentscheidungen können unzulässige Aufgabenübertragungen damit nicht verlässlich ausgeschlossen werden.

Dabei wären zudem - vergleichbar mit dem heutigen § 46b SGB XII - auch zusätzliche Regelungen zur Bestimmung der Zuständigkeiten für länderübergreifende Fallkonstellationen vorzusehen.

Um eine einheitliche Bestimmung der Träger der Sozialhilfe durch Landesrecht zu erhalten und darin auch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII mit einzubeziehen, werden mit der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung in § 3 SGB XII nicht nur die von dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts betroffenen § 34 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2, Absatz 4 bis Absatz 7 und § 34a SGB XII betroffenen Aufgaben, sondern wird übergreifend für sämtliche Aufgabenbereiche des SGB XII die Aufgabenzuweisung in die Hände der Länder gelegt. Dadurch wird der mit der Föderalismusreform in Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG verankerte Gedanke respektiert, die Entscheidung über kommunale Zuständigkeiten den Ländern zu überlassen. Dies dient nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur dem Schutz der Organisationshoheit der Länder, sondern auch der Stärkung und der Absicherung der kommunalen Finanzhoheit, so dass durch Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG auch der Garantiegehalt des Artikels 28 Absatz 2 GG (Gewährleistung der Selbstverwaltung der Kommunen, einschließlich der Grundlagen finanzieller Eigenverantwortung) konkretisiert wird (vergleiche Rn. 33 des o. g. Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts).

2. Neufassung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe - § 99 SGB IX

Ohne eine gesetzliche Änderung würde der zum 1. Januar 2020 durch das BTHG in Kraft getretene § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der nur als Übergangslösung auf das bis zum 31. Dezember 2019 geltende Recht verweisen sollte, in der durch das BTHG reformierten Eingliederungshilfe zur Dauerlösung werden. Damit würde nicht nur der Bezug zum Fürsorgesystem und den von den Betroffenen als diskriminierend empfundenen bisherigen Formulierungen aufrechterhalten. Durch den Verweis auf das seit dem 1. Januar 2020 nicht mehr geltende Recht würde perspektivisch auch die Transparenz über die Zugangskriterien zu Leistungen der Eingliederungshilfe verloren gehen.

Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales initiierte Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ hat 2019 für die Neufassung der Definition der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe (SGB IX Teil 2) diverse Konzepte diskutiert. Am Ende hat sich die Arbeitsgruppe auf die UN-BRK- und ICF-konforme Anpassung der Begrifflichkeiten als das am geeignetsten erscheinende Konzept verständigt.

3. Gewaltschutz und digitale Gesundheitsanwendungen - SGB IX

Alternativen kommen nicht in Betracht.

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in seinen abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands unter anderem empfohlen, einen wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten. Ein solcher kann am besten über eine Verpflichtung der Leistungserbringer gewährleistet werden.

Durch den offenen Leistungskatalog des § 42 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch ist es zwar jetzt schon möglich digitale Gesundheitsanwendungen im Rahmen der medizinischen Rehabilitation zu erbringen. Angesichts der Vielzahl an digitalen Gesundheitsanwendungen auf dem Markt, fehlt es jedoch an konkreten Voraussetzungen und Einschränkungen für geeignete digitale Gesundheitsanwendungen im Bereich der medizinischen Rehabilitation.

4. Ausweitung des Budgets für Ausbildung - SGB IX

Keine.

5. Assistenzhunde - BGG

Um das Ziel zu erreichen, für Menschen mit Behinderungen, die auf die Hilfe eines Assistenzhundes angewiesen sind, eine barrierefreie Umwelt zu schaffen, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, die für Menschen mit Behinderungen klarstellt, dass sie sich von ihrem Assistenzhund zu für den Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen begleiten lassen können. Das BGG als Gesetz für Menschen mit Behinderungen ist als Regelungsstandort geeignet, weil das BGG die Herstellung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen regelt.

6. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden - Zweites und Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III)

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

1. Trägerbestimmung - SGB XII

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Sozialhilferecht nach dem SGB XII (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) und den Allgemeinen Teil des Sozialgesetzbuches nach dem SGB I (Artikel 2 des Gesetzentwurfs) ergibt sich für das Fürsorgerecht aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) (öffentliche Fürsorge).

Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Das Sozialhilferecht nach dem SGB XII sowie der Allgemeine Teil des Sozialgesetzbuches nach dem SGB I dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit.

2. Neufassung der Leistungsberechtigung der Eingliederungshilfe - § 99 SGB IX

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das SGB IX Teil 2 folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge). Die Vorgaben für den Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe bedürfen einer bundeseinheitlichen Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie der Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse.

3. Gewaltschutz und digitale Gesundheitsanwendungen - SGB IX

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz (öffentliche Fürsorge).

4. Ausweitung des Budgets für Ausbildung - SGB IX

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 Grundgesetz (öffentliche Fürsorge).

5. Assistenzhunde - BGG

Für die Regelung von Zutrittsrechten, die Haltung und das Mitführen von Assistenzhunden im Privatrechtsverkehr folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG. Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz für das Bürgerliche Recht. Unter das bürgerliche Recht fallen diejenigen Normen, welche den Personen als Privatpersonen zukommende rechtliche Stellung und die Verhältnisse, in welchen die Personen als Privatpersonen untereinanderstehen, zu regeln bestimmt sind (vgl. BVerfGE 61, 177 ff). Es geht also im Wesentlichen um die Ordnung der Individualrechtsverhältnisse (Maunz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Artikel 74, Randnummer 53). Zum privatrechtlichen Bereich gehören danach etwa die Regelungen des Zutritts und des Mitführens von Assistenzhunden zu Geschäften, Arztpraxen und privaten Krankenhäusern, privaten Schulen und Kindergärten, Gaststätten, Hotels, Theatern, (Sport-)Vereinen sowie zum privatrechtlich organisierten Nah- und Fernverkehr (z.B. Taxi, Bus, Bahn, Flugzeug, Schiff). Betreffen die Regelungen Träger der öffentlichen Gewalt des Bundes, ergibt sich die Bundeskompetenz aus der Natur der Sache. Soweit das Gesetz Regelungen zur Definition, Ausbildung, Qualifizierung und zum Prüfverfahren von Assistenzhunden enthält, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG, wonach sich die konkurrierende Gesetzgebung auf die öffentliche Fürsorge erstreckt. Hieraus ergibt sich eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Behindertenfürsorge (vgl. BVerfGE 57, 139, 159).

Soweit sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG ergibt, setzt Artikel 72 Absatz 2 GG voraus, dass eine bundesgesetzliche Regelung gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist. Der effektive Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Benachteiligungen einschließlich ihrer Gleichstellung im Bereich des öffentlichen und privaten Rechts kann nur durch eine bundesgesetzliche Regelung erreicht werden.

6. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden - Zweites und Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III)

Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG - Arbeitsvermittlung) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamt-staatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Der Bund hat für die Arbeitsvermittlung einschließlich der Arbeitslosenversicherung die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

1. Trägerbestimmung - SGB XII

Die vorzunehmenden Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

2. Neufassung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe - § 99 SGB IX

Die Neufassung der gesetzlichen Definition der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe (SGB IX Teil 2) erfolgt durch Orientierung an den Begrifflichkeiten der UN-BRK und der ICF. Damit wird ein stärkerer Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen und Bestimmungen der UN-BRK erreicht.

3. Gewaltschutz und digitale Gesundheitsanwendungen - SGB IX

Mit dem Gesetzentwurf werden die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umgesetzt, da mit dem Schutzauftrag der Leistungserbringer für Menschen mit (drohenden) Behinderungen an Artikel 16 UN-BRK angeknüpft wird.

4. Ausweitung des Budgets für Ausbildung - SGB IX

Die vorzunehmenden Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

5. Assistenzhunde - BGG

Der besonderen Bedeutung, die tierischer Assistenz nach der UN-BRK zukommt, wird mit dem Gesetzesentwurf Rechnung getragen.

6. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden - Zweites und Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III)

Die vorzunehmenden Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung ist mit den Regelungen nicht verbunden.

2. Nachhaltigkeitsaspekt

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen zu Assistenzhunden im Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen leisten insbesondere auch einen Beitrag zur umfassenden Teilhabe aller an wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung (Sustainable Development Goals der Agenda 2030 der Vereinten Nationen - SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum)).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Trägerbestimmung - SGB XII

Die dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragende Ausgestaltung der Vorschriften zu Zuständigkeit und Trägern der Sozialhilfe haben für den Bund keine Haushaltswirkungen.

Welche Auswirkungen sich auf die Haushalte der Länder ergeben, kann nicht abgeschätzt werden, weil diese von der jeweiligen landesrechtlichen Ausgestaltung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen abhängig sind. Deshalb kann auch nicht abgeschätzt werden, welche Auswirkungen sich auf die Haushalte der Kommunen ergeben.

2. Neufassung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe - § 99 SGB IX

Die Neufassung der gesetzlichen Definition der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX) ist für die Träger der Eingliederungshilfe, die Länder und Kommunen, kostenneutral. Es kommt durch die Änderung der Begrifflichkeiten in § 99 SGB IX zu keiner Änderung des leistungsberechtigten Personenkreises.

3. Gewaltschutz und digitale Gesundheitsanwendungen - SGB IX

Durch die Änderungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Für die Rehabilitationsträger entstehen durch die Erweiterung des Leistungskataloges für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation um die Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen geringe Mehrausgaben.

4. Ausweitung des Budgets für Ausbildung - SGB IX

Die Ausweitung des Budgets für Ausbildung dürfte in der Regel nicht zu signifikanten Mehrkosten bei den für diese Leistungen zuständigen Rehabilitationsträgern führen. Die Menschen mit Behinderungen, für die diese Leistung bestimmt ist, würden andernfalls Leistungen nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter erhalten, für die diese Rehabilitationsträger ebenfalls zuständig wären. Im Übrigen werden bei Menschen mit Behinderungen, die sich vor der Inanspruchnahme eines Budgets für Ausbildung nicht in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter befinden, die für Leistungen nach § 57 SGB IX zuständigen Rehabilitationsträger die Kosten für das Budget für Ausbildung zu tragen haben.

5. Assistenzhunde - BGG

Für die Evaluation zu den §§ 12e bis 12h BGG entstehen zusätzliche Ausgaben in Höhe von bis zu 4,47 Millionen Euro. Die Mittel sind im Einzelplan 11 veranschlagt und stehen im Kapitel 1105 Titel 684 04 zur Verfügung.

Die Höhe der Mittel ergibt sich daraus, dass bis zu 100 Assistenzhunde über einen Zeitraum von drei bis vier Jahren vom Welpen bis zum ausgebildeten Assistenzhund begleitet und finanziert werden. Darin enthalten sind die Kosten für die Anschaffung und Ausbildung (ca.

2,9 Millionen Euro), die Haltungspauschale (ca. 735.000 Euro), sowie Kosten für tierärztliche Untersuchungen und Administration (ca. 840.000 Euro).

6. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden - Zweites und Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III)

Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Die Öffnung der Förderinstrumente nach den §§ 16a ff. SGB II für Rehabilitanden führt zu Mehrkosten von schätzungsweise rund 26 Millionen Euro jährlich (§ 5 SGB II). Darüber hinaus führt die partielle Aufhebung des bisherigen Leistungsausschlusses für Rehabilitanden (§§ 5, 16 SGB II i. V. m. den §§ 44, 45 SGB III) zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von rund 18 Millionen Euro. Da die teilweise Aufhebung zu einer deutlich zügigeren Vermittlung in Arbeit führt, stehen diesen Mehrausgaben Einsparungen bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in nicht bezifferbarer Höhe gegenüber.

Arbeitsförderung (SGB III)

Die partielle Aufhebung des bisherigen Leistungsausschlusses für Rehabilitanden (§ 22 SGB III) führt zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von rund 4 Millionen Euro. Aufgrund der durch die Rechtsänderung bewirkten schnelleren Vermittlung stehen diesen Mehrausgaben jedoch Einsparungen beim Arbeitslosengeld in nicht bezifferbarer Höhe gegenüber.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Gesetzlichen Rentenversicherung

Den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen Minderausgaben von jährlich 2 Millionen Euro aufgrund des Wegfalls der Leistungen nach den §§ 44, 45 SGB III, sofern die Agenturen für Arbeit und Jobcenter ihre Vermittlung in eigener Zuständigkeit mit diesen Leistungen flankieren.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ist durch die dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts Rechnung tragende Ausgestaltung der Vorschriften zu Zuständigkeit und Trägern der Sozialhilfe kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten.

Es ergeben sich Kosten für Bürgerinnen und Bürger, die die mit diesem Gesetz geschaffene Möglichkeit nutzen wollen, für die Kennzeichnung des Assistenzhundes, für die Ausbildung und für die Prüfung. Für die Kennzeichnung eines Assistenzhundes sind Kosten in Höhe von etwa 100 Euro anzusetzen. Die Kosten für die Ausbildung eines Assistenzhundes liegen im Durchschnitt bei 18.500 Euro. Die Prüfungskosten (inklusive Zertifikate) sind mit ca. 500 Euro pro Mensch-Tier-Gespann anzusetzen. Daher sind im Schnitt für Ausbildung und Prüfung insgesamt 19.000 Euro anzusetzen. Der jährliche Erfüllungsaufwand liegt demnach bei ca. 3.056.000 Euro (160 x 19.100 Euro (Kennzeichnungs-, Ausbildungs- und Prüfungskosten). Gegenzurechnen sind die nicht bezifferbaren Aufwendungen, die schon gegenwärtig für die Ausbildung und Haltung von Assistenzhunden erbracht werden.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es wird ein geringfügiger laufender und geringfügiger einmaliger Erfüllungsaufwand durch die gesetzliche Regelung zum Gewaltschutz im SGB IX Teil 1 erwartet. Die gesetzlichen Regelungen zum Gewaltschutz bilden im Wesentlichen die bisherige Praxis ab, da der Großteil der Leistungserbringer bereits geeignete Maßnahmen trifft, um den Schutz von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen vor Gewalt zu gewährleisten (Bsp. Handlungsempfehlung zur Gewaltprävention, WfbM Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen, Berlin 2017; Checkliste Gewaltprävention, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Dezember 2017). Auch sind in einigen Bundesländern bereits Rahmenverträge oder -vereinbarungen vorhanden, in denen ein Konzept zur Gewalt- und Missbrauchsprävention enthalten ist (Beispiel Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-

westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, September 2019). Leistungserbringer, die den Heim- und Betreuungsgesetzen („Heimrecht“) oder den Psychatriegesetzen der Länder unterliegen, sind in der Regel nach diesen Vorschriften bereits verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner zu treffen (Beispiel § 12 Absatz 1 Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz). Insgesamt besteht somit der Erfüllungsaufwand nur für Leistungserbringer, die noch kein Gewaltschutzkonzept entwickelt haben. Die Anzahl der Leistungserbringer, bei denen bislang kein Konzept zur Gewaltprävention besteht, dürfte sehr gering sein. Insofern ist von einem geringen einmaligen und geringen laufenden Erfüllungsaufwand auszugehen. Da sich mit der gesetzlichen Regelung gegenüber der bisherigen Praxis nur sehr geringfügig etwas ändert, sind die Informationskosten der Leistungserbringer ebenfalls gering.

Für die Wirtschaft entstehen Kosten - soweit dies jeweils beantragt wird - durch das Zulassungsverfahren als Fachliche Stelle und als Ausbildungsstätte für Assistenzhunde sowie durch die Zulassung von Prüfern. Die Zulassung von Fachlichen Stellen, Ausbildungsstätten und Prüfern ist auf jeweils fünf Jahre begrenzt. Somit ist für die Berechnung des jährlichen Erfüllungsaufwands jeweils ein Fünftel der Fallzahl (etwa 100 Assistenzhundeschulen) anzusetzen. Kosten für die Zulassung als Ausbildungsstätte entstehen in Höhe von etwa 1 000 Euro pro Ausbildungsstätte. Bei 100 Ausbildungsstätten liegen die Kosten demnach bei $100:5 \times 1.000 \text{ Euro} = 20 000 \text{ Euro}$. Für die Zulassung und Ausbildung als Prüfer (insgesamt etwa 50 Prüfer) werden Kosten in Höhe von etwa 5 000 Euro pro Prüfer angenommen. Somit ergibt sich für die Zulassung als Prüfer folgender jährlicher Erfüllungsaufwand: $50:5 \times 5 000 \text{ Euro} = 50 000 \text{ Euro}$. Für die Akkreditierung der Fachlichen Stellen liegen die Kosten zwischen 3 000 Euro (Erweiterung einer bereits bestehenden Zulassung) und 8 000 bis 9 000 Euro (Erstakkreditierung). Hier wird ein Wert von 8 000 Euro für die Berechnung herangezogen. Als jährlicher Erfüllungsaufwand für die Akkreditierung der Fachlichen Stellen (etwa 10 Fachliche Stellen im Bundesgebiet) ergibt sich folglich ein Betrag von EUR $(10:5 \times 8 000 \text{ Euro}) 16 000 \text{ Euro}$. Gegenzurechnen sind gegebenenfalls Mehreinnahmen durch sonstige Aktivitäten der Ausbildungsstätten.

Zusammengefasst liegt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft somit bei etwa 86 000 Euro. Diese Mehrbelastung wird im Rahmen der „One in, one out“- Regel durch die Entlastung der Wirtschaft durch das Dritte Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratieentlastungsgesetz) kompensiert.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen durch den Gesetzentwurf nicht..

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund

Für die Verwaltung des Bundes entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Durchführung einer auf vier Jahre angelegten Studie zur Evaluation der Umsetzung und der Auswirkungen der §§ 12e bis 12h in Höhe von bis zu 4,47 Millionen Euro.

Im Übrigen werden für die Bundesverwaltung keine neuen Vorgaben eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Länder und Kommunen

1. Trägerbestimmung - SGB XII

In Abhängigkeit von der landesrechtlichen Ausgestaltung der Bestimmung der das SGB XII - ausgenommen die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII - ausführenden Träger kann bei Ländern und Kommunen ein nicht quantifizierbarer Erfüllungsaufwand entstehen.

2. Neufassung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe - § 99 SGB IX

Durch die Neufassung der gesetzlichen Definition der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX) entsteht den Trägern der Eingliederungshilfe (Länder/Kommunen) ein geringfügiger Erfüllungsaufwand.

3. Gewaltschutz und digitale Gesundheitsanwendungen - SGB IX

Die gesetzlichen Regelungen zum Gewaltschutz bilden im Wesentlichen die bisherige Praxis ab, da der Großteil der Leistungserbringer bereits geeignete Maßnahmen trifft, um den Schutz von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen vor Gewalt zu gewährleisten (Bsp. Handlungsempfehlung zur Gewaltprävention, WfbM Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen, Berlin 2017; Checkliste Gewaltprävention, Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V., Dezember 2017). Auch sind in einigen Bundesländern bereits Rahmenverträge oder -vereinbarungen vorhanden, in denen ein Konzept zur Gewalt- und Missbrauchsprävention enthalten ist (Beispiel Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, September 2019). Leistungserbringer, die den Heim- und Betreuungsgesetzen („Heimrecht“) oder den Psychatriegesetzen der Länder unterliegen, sind in der Regel nach diesen Vorschriften bereits verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner zu treffen (Beispiel § 12 Absatz 1 Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz). Deshalb trifft ein Großteil der Rehabilitationsträger und Integrationsämter bereits geeignete Maßnahmen, um den Schutz von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen zu gewährleisten (Beispiel Handreichung zur Prävention von und zum Umgang mit Gewalt, Bezirk Oberbayern, 2015; Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, September 2019). Die gesetzlichen Regelungen bilden deshalb im Wesentlichen die bisherige Praxis ab. Es dürften daher allenfalls geringe Mehrausgaben entstehen.

4. Ausweitung des Budgets für Ausbildung - SGB IX

Wenn die Träger ein Budget für Ausbildung anstelle einer anderen Leistung bewilligen, auf die der Mensch mit Behinderungen einen Anspruch hat, führt dies nicht zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand. Für die Anpassung der EDV-Systeme sowie die Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsteht bei den zuständigen Trägern (in der Regel bei den Trägern der Eingliederungshilfe) ein einmaliger, geringer Erfüllungsaufwand

5. Assistenzhunde - BGG

Den Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Jobcenter, Arbeitsagenturen, Rentenversicherungsträger

Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Durch die Regelungen zur Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden entstehen Veränderungen beim Erfüllungsaufwand der Jobcenter. Nach § 46 Absatz 3 SGB II trägt der Bund 84,8 Prozent der Gesamtverwaltungskosten der Jobcenter; 15,2 Prozent tragen die Kreise und kreisfreien Städte. Die Änderungen umfassen im Einzelnen:

Tabelle 2 – Änderungen des laufenden Erfüllungsaufwandes der Verwaltung des SGB II

	Jobcenter in Mio. Euro pro Jahr
§ 5 - Reha Öffnung §16a ff SGB II	3,90
§ 19 SGB IX - Teilhabepflichtverfahren	1,00

* KdU: Leistungen für Unterkunft und Heizung

Die Öffnung der Förderinstrumente nach den §§ 16a ff. SGB II und die Aufhebung des Leistungsverbots für Leistungen nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. den §§ 44, 45 SGB III für Rehabilitanden (§ 5 SGB II) führt bei schätzungsweise 25.000 Fällen pro Jahr und einer Bearbeitungsdauer von 120 Minuten zu Mehrkosten von schätzungsweise rund 3,9 Millionen Euro jährlich.

Durch die Anwendung des Teilhabeplanverfahrens für Rehabilitanden (§ 19 SGB IX) kommt es für die Jobcenter zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand in schätzungsweise 25.000 Fällen. Bei einer Bearbeitungsdauer von etwa 30 Minuten pro Fall ergibt sich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1,0 Millionen Euro jährlich.

Arbeitsförderung (SGB III)

Durch die partielle Aufhebung des Leistungsverbot für Rehabilitanden (§ 22 SGB III) kommt es in schätzungsweise 8.000 Fällen pro Jahr bei einer Bearbeitungsdauer von 30 Minuten zu Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 300.000 Euro jährlich.

Durch die Anwendung des Teilhabeplanverfahrens für Rehabilitanden aus dem Rechtskreis SGB II (§ 6 Absatz 3 SGB IX i. V. m. 19 SGB IX) statt des bisherigen Eingliederungsvorschlagsverfahrens kommt es für die Agenturen für Arbeit zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand in schätzungsweise 12.500 Fällen. Bei einer Bearbeitungsdauer von etwa 30 Minuten pro Fall ergibt sich ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 500.000 Euro jährlich.

Gesetzliche Rentenversicherung

Den Trägern der Deutschen Rentenversicherung entsteht Erfüllungsaufwand durch die Anwendung des Teilhabeplanverfahrens in nicht bezifferbarer Höhe.

5. Weitere Kosten

Geringfügige Auswirkungen auf das Preisniveau der Anschaffungskosten für Assistenzhunde sind möglich.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die im Gesetz vorgesehenen Änderungen haben weder nachteilige Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher noch gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung der geänderten Regelung zu Zuständigkeit und Trägerbestimmung ist nicht vorgesehen, weil die aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlichen Änderungen der Vorschriften zu Zuständigkeit und Trägerbestimmung dauerhaft erforderlich sind. Auch für die übrigen Regelungen besteht kein Erfordernis für eine Evaluierung oder Befristung.

Bei der Ergänzung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen um die Vorschriften zu Assistenzhunden ist gemäß § 12i BGG eine Evaluierung der Auswirkungen der §§ 12e bis 12h BGG vorgesehen. Diese Evaluation ist erforderlich, um mangels vorhandener differenzierter Daten die Bandbreite sowie die Wirksamkeit von Hilfen durch Assistenzhunde für unterschiedliche Nutzergruppen zu untersuchen, die tatsächlichen Kosten von Assistenzhunden zu beziffern und diese ins Verhältnis zu anderen technischen oder menschlichen Hilfen setzen zu können. Die Angaben zu den Kosten beruhen auf Daten des GKV-Spitzenverbandes zu Blindenführhunden. Eine erneute Evaluierung der gesetzlichen Regelungen erfolgt bis 2028 im Rahmen der allgemeinen Evaluation des BGG.

B. Besonderer Teil

Zu (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu

Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Aufhebung der §§ 6, 46b, 99 und 101 SGB XII. Ferner ist der neu einzufügende § 45a SGB XII im Inhaltsverzeichnis zu berücksichtigen sowie die Überschrift des Dritten Abschnitts im Vierten Kapitel an die Aufhebung von § 46b SGB XII anzupassen.

Zu

Zu

Durch die Ergänzung in Absatz 1 wird der Begriff „Träger der Sozialhilfe“ als zusammenfassende Bezeichnung für die örtlichen und überörtlichen Träger eingeführt (Legaldefinition). Bereits in der geltenden Fassung des SGB XII wird die Bezeichnung „Träger der Sozialhilfe“ überall dort verwendet, wo eine Unterscheidung zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern nicht erforderlich oder nicht angezeigt ist.

Eine bundesgesetzliche Bestimmung von örtlichen und überörtlichen Trägern wird nicht mehr vorgenommen. Die Länder bestimmen sowohl die örtlichen als auch die überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

Zu

Die aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderliche Änderung betrifft Absatz 2. Dessen Inhalt wird auf die Bestimmung der Träger der Sozialhilfe durch die Länder reduziert. Die bislang in Satz 1 enthaltene Bestimmung der Kommunen als örtliche Träger entfällt. Auch das in Satz 2 geregelte Erfordernis des Einverständnisses der Kommunen im Falle einer landesrechtlichen Übertragung der Aufgaben als örtlicher Träger entfällt. Mit der alleinigen Zuständigkeit der Länder für die Bestimmung der Träger der Sozialhilfe bleibt auch die Regelung der Bedingungen für die Aufgabenübertragung an die kommunalen Träger durch Landesrecht dem jeweiligen Landesrecht überlassen.

Zu

Die in Absatz 3 enthaltene Regelung, wonach die Länder die überörtlichen Träger der Sozialhilfe bestimmen, ist durch die Neufassung von Absatz 2 nicht mehr erforderlich und deshalb aufzuheben.

Zu

§ 6 SGB XII mit der Überschrift „Fachkräfte“ beinhaltet die bundesgesetzliche Vorgabe für die Träger der Sozialhilfe, geeignete Fachkräfte einzusetzen und für deren Fortbildung zu sorgen. Solche Vorgaben sollen künftig aus Anlass des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts in die ausschließliche Zuständigkeit der Länder fallen. Entsprechend wird der Regelungsinhalt in den zu ändernden § 7 SGB XII integriert.

Zu

Die in § 7 SGB XII geregelten Aufgaben der Länder werden um den Inhalt des aufzuhebenden § 6 SGB XII erweitert.

Zu

Dazu wird der bisherige Inhalt von § 7 SGB XII zu Absatz 1.

Zu

Der bisherige Regelungsinhalt des § 6 SGB XII wird in angepasster Form in den anzufügende Absatz 2 übernommen. Damit fällt es in die Zuständigkeit der Länder, im

Rahmen ihrer Aufsichtsführung gegenüber den Trägern der Sozialhilfe auf die Beschäftigung von Fachkräften und deren aufgabenadäquate Fortbildung hinzuwirken.

Zu

Bei der Änderung in § 37 Absatz 4 Satz 2 SGB XII handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur: Das Wort „nach“ steht zweimal hintereinander, weshalb es einmal zu streichen ist.

Zu

Folgeänderung zur Neufassung des § 99 SGB IX.

Zu Nummer 7

Zu

In Absatz 5, dessen Regelungsinhalt die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderungen ist, werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben (Doppelbuchstabe bb). Diese regeln die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete als Ausgangsgröße für die Bestimmung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Weil es sich dabei um eine Verfahrensvorschrift handelt, wird der Regelungsinhalt in den neu einzufügenden § 45a SGB XII (Nummer 12) verschoben. Die Verweisung auf § 45a SGB XII in Satz 3 (Doppelbuchstabe aa) stellt ebenso eine Folgeänderung dazu dar, wie die im neuen Satz 5 enthaltene Änderung der Verweisung: Es ist aufgrund der Aufhebung der Sätze 4 und 5 auf den zu Satz 4 gewordenen bisherigen Satz 6 zu verweisen (Doppelbuchstabe cc).

Zu und c

Für das Vierte Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) wurde anlässlich des Eintritts von Bundesauftragsverwaltung zum 1. Januar 2013 eine eigenständige Zuständigkeitsregelung eingeführt (§ 46b SGB XII). Diese beinhaltet ausschließlich die landesrechtliche Bestimmung der zuständigen Träger. Seither wird in den übrigen Vorschriften des Vierten Kapitels des SGB XII auf die Bezeichnungen örtliche und überörtliche Träger sowie Träger der Sozialhilfe verzichtet. Stattdessen wird die Formulierung „für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger“ verwendet.

Aufgrund der Änderungen in § 3 SGB XII (Nummer 2) gilt für das gesamte SGB XII eine einheitliche Regelung zu Zuständigkeit und Bestimmung der Träger der Sozialhilfe, weshalb die eigenständige Zuständigkeitsregelung in § 46b SGB XII nicht mehr erforderlich ist (Nummer 16). Durch die allgemeine Zuständigkeitsregelung in § 3 SGB XII werden in § 42a SGB XII und allen übrigen Vorschriften des Vierten Kapitels des SGB XII als Folgeänderung die Trägerbezeichnung „für dieses Kapitel zuständige Träger der Sozialhilfe“ eingeführt.

In Absatz 6 Satz 1 sowie in Absatz 7 Satz 1 ersetzt die Formulierung „für dieses Kapitel zuständige(n) Träger“ die bisherige Umschreibung des „für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige(n) Träger“ (Änderung der Trägerbezeichnung).

Zu

Folgeänderung zur Änderung in § 3 SGB XII: In § 43a Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 (Buchstabe a) SGB XII und in § 43a Absatz 4 SGB XII (Buchstabe b) wird jeweils die Änderung der Trägerbezeichnung vorgenommen.

Zu Nummer 9

Folgeänderung zur Änderung in § 3 SGB XII. In § 44a SGB XII wird in Absatz 2 Satz 1 (Buchstabe a), in Absatz 4 (Buchstabe b), in Absatz 5 Satz 1, 2, 3 und 4 (Buchstabe c) und wird jeweils die Änderung der Trägerbezeichnung vorgenommen.

In Absatz 6 (Buchstabe d) wird in Satz 2 ein redaktioneller Fehler korrigiert und zudem in Nummer 2 die sich aus der Änderung in § 3 SGB XII sich ergebende Folgeänderung bei der Trägerbezeichnung vorgenommen. Diese Folgeänderung wird auch in Satz 3 vorgenommen.

Zu Nummer 10

Zu

Folgeänderung zur Änderung in § 3 SGB XII: In § 44b Absatz 1 SGB XII wird die Änderung der Trägerbezeichnung vorgenommen.

Zu

In § 44b Absatz 4 SGB XII wird in Satz 1 die sich aus der Änderung in § 3 SGB XII ergebende Folgeänderung für die Trägerbezeichnung vorgenommen (Doppelbuchstabe aa). Diese auch in Satz 2 vorzunehmende Folgeänderung wird aufgrund des sprachlichen Anpassungsbedarfs durch eine Neufassung des Satzes umgesetzt (Doppelbuchstabe bb).

Zu

Folgeänderung zur Änderung in § 3 SGB XII: In § 44c SGB XII wird die Änderung der Trägerbezeichnung vorgenommen.

Zu

Zu

In § 45 Satz 1 SGB XII wird die Folgeänderung zur Änderung in § 3 SGB XII bei der Trägerbezeichnung vorgenommen.

Zu

Die auch in § 45 Satz 2 SGB XII vorzunehmende Folgeänderung zur Änderung in § 3 SGB XII wird mit sprachlichen Anpassungen verbunden.

Zu

Der neu einzufügende § 45a SGB XII übernimmt den Regelungsinhalt der aufzuhebenden § 42a Absatz 5 Satz 4 und 5 SGB XII (Nummer 6). Diese beiden Sätze des § 42a Absatz 5 regeln die Feststellung der Höhe der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten als Grundlage für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform. Es handelt es sich nicht um leistungsrechtliche Regelungen, sondern um Verfahrensvorschriften. Deshalb wird der Inhalt beider Sätze in die Verfahrensvorschriften des Zweiten Abschnitts des Vierten Kapitels des SGB XII verschoben.

Die Vorschrift übernimmt den Inhalt der Sätze 4 und 5 des § 42a Absatz 5 SGB XII, Änderungen beschränken sich auf die Anpassung der Trägerbezeichnung (Folgeänderung zur Änderung in § 3 SGB XII) sowie die gesetzliche Festschreibung der regelmäßigen Überprüfung der Höhe der durchschnittlichen Warmmiete.

Zu

Folgeänderung zur Änderung in § 3 SGB XII: In § 46 Satz 4 SGB XII wird die Änderung der Trägerbezeichnung vorgenommen.

Zu

Folgeänderung zur Aufhebung von § 46b SGB XII (Nummer 16). Weil der Dritte Abschnitt des SGB XII künftig nur noch die Erstattungsregelung in § 46a SGB XII umfasst, ist dessen Überschrift auf die „Erstattung“ zu beschränken.

Zu

Folgeänderungen zur Änderung: In § 46a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 SGB XII wird jeweils die Änderung der Trägerbezeichnung vorgenommen.

Zu

Durch den Eintritt von Bundesauftragsverwaltung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII zum 1. Januar 2013 (BGBl. I S. 2783) wurde unter anderem mit § 46b SGB XII eine eigenständige Zuständigkeitsregelung für dieses Kapitel eingefügt. Diese unterscheidet hinsichtlich der nach dem Vierten Kapitel zuständigen Träger nicht zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe und enthält folglich auch keine Bestimmung von Kommunen als örtliche Träger. Stattdessen wird auf die alleinige Zuständigkeit der Länder für die Bestimmung der zuständigen Träger der Sozialhilfe verwiesen. Die Anwendung von § 3 SGB XII wird in § 46b Absatz 2 SGB XII ausdrücklich ausgeschlossen.

Aufgrund des neugefassten § 3 Absatz 2 SGB XII (Nummer 2) und die weiteren Änderungen in dieser Vorschrift wird nunmehr für das gesamte SGB XII auf die Bestimmung der Kommunen als örtliche Träger verzichtet und auf die alleinige Zuständigkeit der Länder für die Trägerbestimmung verwiesen. Eine eigenständige Zuständigkeitsregelung in Form von § 46b Absatz 1 und 2 SGB XII führt deshalb zu einer sowohl inhaltlich nicht erforderlichen als auch aus Rechtsförmlichkeitsgründen abzulehnenden inhaltlichen Doppelung.

Mit der Geltung von § 3 SGB XII auch für das Vierte Kapitel des SGB XII sind die Vorschriften für die sachliche und örtliche Zuständigkeit in den §§ 97 und 98 SGB XII unmittelbar anwendbar. Die Verweise in § 46b Absatz 3 auf § 98 SGB XII sind deshalb nicht mehr erforderlich.

Deshalb ist § 46b SGB XII aufzuheben.

Zu

Bei der sprachlichen Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 99 SGB IX. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu

Folgeänderung zur Neufassung des § 99 SGB IX.

Zu

Zu

Durch die Neufassung von Absatz 1 liegt die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit von örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe bei den Ländern.

Zu

Aufgrund der alleinigen Zuständigkeit der Länder für die Bestimmung der der sachlichen Zuständigkeit entfällt der Regelungsinhalt in den Absätzen 2 und 3 zur sachlichen Zuständigkeit der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Absätze 2 und 3 sind deshalb aufzuheben.

Zu

Folgeänderung zur Aufhebung der Absätze 2 und 3.

Zu

Der bisherige Absatz 5 ist ebenfalls aufzuheben. Unmittelbare Ursache hierfür ist nicht die landesrechtliche Bestimmung der Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe, sondern eine erforderliche Rechtsangleichung. Inhaltlich stellt diese Vorschrift insbesondere auf die sogenannte Tuberkulosehilfe der Sozialhilfe ab, die jedoch bereits im Jahr 1987 aufgehoben wurde (Zweites Rechtsbereinigungsgesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I

S. 2441). Für weitere Krankheiten ist keine Aufgabenstellung der Sozialhilfe erkennbar, weil deren Leistungsumfang seit dem Jahr 2005 dem Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) entspricht, die Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII beinhalten deshalb kein eigenständiges Leistungsrecht. Für eine eigenständige Weiterentwicklung der Leistungen durch die Träger der Sozialhilfe und damit unabhängig vom Leistungsrecht nach dem SGB V fehlt es deshalb an der Rechtsgrundlage. Sofern die Vorschrift durch das Wort „insbesondere“ suggeriert, dass die überörtlichen Träger auch außerhalb von verbreiteten Krankheiten zur Weiterentwicklung von Leistungen der Sozialhilfe beitragen sollen, so gibt es hierfür keine Anwendungsfälle, die mit dem gesetzlichen Leistungsumfang der Sozialhilfe vereinbar wären.

Zu

Die Vorschrift des § 98 SGB XII ist auch nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 erforderlich, weil bundeseinheitliche Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe erforderlich sind. Ansonsten ist bei länderübergreifenden Leistungsfällen nicht bestimmt, welcher Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig ist (insbesondere: der für den letzten Wohnort oder für den Ort der Leistungsgewährung zuständige Träger).

Bei der Änderung in Absatz 1a Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur, denn die darin enthaltene Zuständigkeitsregelung regelt die Zuständigkeit in der speziellen Form der Leistungserbringung nach § 34a Absatz 7 SGB XII für Bedarfe nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB XII (Schulausflüge). Es handelt sich folglich nicht um eine Aufzählung, nach der die Erbringung von Bedarfen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB XII „und“ nach § 34a Absatz 7 SGB XII erfolgt, sondern im Falle der besonderen Form der Leistungserbringung nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB XII ist § 34a Absatz 7 SGB XII anzuwenden und hieraus ergibt sich der zuständige Träger der Sozialhilfe. Dies ist der für die jeweilige Schule örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe.

Zu

Die Vorschrift unter der Überschrift „Vorbehalt abweichender Durchführung“, die den Ländern die Bestimmung ermöglichte, dass Kreise ihre kreisangehörigen Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der Sozialhilfe „heranziehen“ (sogenannte Delegationsgemeinden) ist mit der Zuständigkeit der Länder für die Trägerbestimmung nicht vereinbar und deshalb aufzuheben.

Zu

Die „Behördenbestimmung und Stadtstaatenklausel“ in § 101 SGB XII, die die Bestimmung zuständiger Behörden in den Ländern sowie eine besondere Regelung für Stadtstaaten beinhaltet, ist ebenfalls nicht mit der Zuständigkeit der Länder für die Trägerbestimmung zu vereinbaren. § 101 SGB XII ist deshalb aufzuheben.

Zu (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Vorschrift über die „Leistungen der Sozialhilfe“ in § 28 SGB I enthält in Absatz 2 eine bundesgesetzliche Bestimmung der Kommunen als Träger der Sozialhilfe. Durch die Neufassung dieses Absatzes wird dessen Regelungsinhalt - wie auch die Trägerbestimmung in der Zuständigkeitsregelung des § 3 SGB XII (Artikel 1 Nummer 2) - darauf beschränkt, dass die Bestimmung der Träger in die Zuständigkeit der Länder fällt. Dabei entfällt auch die Benennung der Gesundheitsämter als für „besondere Aufgaben“ zuständige Träger, denn auch hierbei handelt es sich um kommunale Behörden.

Zu (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu

Den Jobcentern wird die Möglichkeit eröffnet, Leistungen nach den §§ 16a ff. II neben einem Rehabilitationsverfahren zu erbringen.

Die bisherige Verfahrensweise, wonach den Leistungen des Rehabilitationsträgers zur Teilhabe am Arbeitsleben ein absoluter Vorrang zukommt, der sich für die Leistungen nach den §§ 16a ff faktisch wie ein Leistungsverbot auswirkt, wird geändert. Dieser Ausschluss hat insbesondere eine nachhaltige Eingliederung von Rehabilitanden mit multiplen Vermittlungshemmnissen im SGB II erschwert. Zugleich führte er zu einer Ungleichbehandlung von Rehabilitanden gegenüber erwerbsfähig leistungsberechtigten Personen ohne Rehabilitationsbedarf.

Die §§ 16c (Eingliederung von Selbständigen) und 16e (Eingliederung von Langzeitarbeitslosen) sind aufgrund ihrer Leistungskongruenz mit dem Portfolio der Rehabilitationsleistungen nach dem SGB IX von der Öffnung auszunehmen. Sie sollen deshalb und um streitanfällige Erstattungsverfahren zu vermeiden auch weiterhin nicht erbracht werden dürfen.

Satz 2 stellt klar, dass die mit diesem Gesetz vorgenommene Ergänzung in § 22 Absatz 2 Satz 2 SGB III auch für die Jobcenter Anwendung findet. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen.

Damit die Jobcenter die neuen Fördermöglichkeiten sinnvoll nutzen können, muss das Förderinstrumentarium des SGB II mit den weiteren Rehabilitationsmaßnahmen aufeinander abgestimmt und verzahnt werden. Dies setzt zwingend Mitwirkungsmöglichkeiten der Jobcenter im Rehabilitationsverfahren voraus, die durch entsprechende Regelungen im SGB IX mit diesem Gesetz umgesetzt werden.

Zu

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu

Zu

Folgeänderung zur Änderung des § 22 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 SGB III.

Zu

Mit der Einfügung des § 116 Absatz 5 SGB III wird eine Regelungslücke für erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen im Sinne des SGB II geschlossen. Damit ist beispielsweise eine Verlängerung einer durch die Jobcenter finanzierten außerbetrieblichen Berufsausbildung über das vorgesehene Ausbildungsende hinaus möglich, wenn Art oder Schwere der Behinderung es erfordern und ohne die Förderung eine dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben nicht erreicht werden kann.

Zu

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu

Zu

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu

Zu

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu

Zu

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird das Leistungsverbot für die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter partiell aufgehoben in Bezug auf die Leistungen nach den §§ 44 und 45 SGB III (Agenturen für Arbeit) bzw. nach § 16 Absatz 1 SGB II in Verbindung mit den §§ 44 und 45 SGB III (Jobcenter). Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter können nun ihre Vermittlungstätigkeit unmittelbar mit vermittlungsunterstützenden Leistungen flankieren und damit die Eingliederung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger in den Arbeitsmarkt erheblich beschleunigen.

Dies ist auch systemgerecht, da die Agenturen für Arbeit und Jobcenter die Mehrheit der Vermittlungsaktivitäten durchführen und die Vermittlungsverantwortung mit regelmäßiger Stellensuche trotz Zuständigkeit eines anderen Rehabilitationsträgers für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben weiterhin innehaben. Entsprechend haben die Rehabilitandinnen und Rehabilitanden ihre Obliegenheiten bzw. Pflichten nach dem SGB II oder SGB III zu erfüllen und sich unter anderem auf Vermittlungsvorschläge zu bewerben.

Die Agenturen für Arbeit bzw. die Jobcenter sind deshalb zukünftig neben dem jeweils anderen Rehabilitationsträger für die genannten Leistungen zuständig. Es besteht somit grundsätzlich eine parallele Zuständigkeit. Auch während der Anspruchsprüfung auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den anderen Rehabilitationsträger oder während eines sich anschließenden Widerspruchs- und Klageverfahrens können die Agenturen für Arbeit und Jobcenter die vermittlungsunterstützenden Leistungen in eigener Zuständigkeit erbringen. Eine Erstattung der Leistungen ist daher nicht vorgesehen.

Um die Erbringung von Doppelleistungen zu vermeiden, wird das Leistungsverbot nur in den Fällen partiell aufgehoben, in denen nicht bereits der nach § 22 Absatz 2 Satz 1 SGB III zuständige Rehabilitationsträger (z. B. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) den §§ 44 und 45 SGB III entsprechende vermittlungsunterstützende Leistungen nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz erbringt.

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erbringen gleichartige Leistungen nach § 35 Absatz 1 SGB VII i.V.m. § 49 Absatz 3 Nummer 1 SGB IX mit dem Ziel der zügigen und nachhaltigen Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Arbeitsplatzvermittlung kann dabei u. a. über DGUV job erfolgen, einem Service für Personal- und Arbeitsvermittlung der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, durch beauftragte Integrationsfachdienste oder private Arbeitsvermittler.

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erbringen gleichartige Leistungen nach § 16 SGB VI i. V. m. § 49 Absatz 3 Nummer 1 SGB IX, wenn diese nicht im Zusammenhang mit der Vermittlung durch die Agenturen für Arbeit oder Jobcenter stehen. Dies trifft insbesondere auf die Vermittlung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden durch die von ihnen beauftragten Integrationsfachdienste oder privaten Arbeitsvermittler zu. Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erbringen darüber hinaus vermittlungsunterstützende Leistungen, die auf von ihnen geförderte berufliche Bildungsmaßnahmen (z. B. Bewerbungsbemühungen im Rahmen des Absolventenmanagements von Weiterbildungsmaßnahmen) oder auf Initiativbewerbungen der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, sofern diese nicht zu den Obliegenheiten bzw. Pflichten nach dem Zweiten oder Dritten Buch zählen, zurückzuführen sind.

Die Leistungen der Agenturen für Arbeit und Jobcenter werden erst dann erbracht, wenn die Vermittlung der Rehabilitanden im Fokus steht.

Da zur Vermeidung von Doppelleistungen die partielle Aufhebung des Leistungsverbots nur dann erfolgen soll, wenn nicht bereits der zuständige Rehabilitationsträger vermittlungsunterstützende Leistungen erbringt, ist allerdings grundsätzlich eine Koordinierung der Leistungserbringung durch den leistenden Rehabilitationsträger nach den §§ 14 ff. des Neunten Buches (z. B. dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) mit der Bundesagentur für Arbeit notwendig. Hält der leistende Rehabilitationsträger nach § 15 Absatz 2 Satz 1 SGB IX für die umfassende Feststellung des Rehabilitationsbedarfes die Feststellungen weiterer Rehabilitationsträger für erforderlich und liegt kein Fall von § 15 Absatz 1 SGB IX vor, fordert er von diesen Rehabilitationsträgern die für den Teilhabeplan erforderlichen Feststellungen unverzüglich an und berät diese trägerübergreifend.

In Fallkonstellationen, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung absehbar ist, dass zunächst der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die Rehabilitationsmaßnahmen durchführen müsste (z. B. in Form von Qualifizierungsmaßnahmen), bevor Vermittlungsleistungen der Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter zielführend wären, wird die Erforderlichkeit im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung geprüft. Dabei ist wie folgt zu differenzieren:

Sofern nach dem Absolvieren der Rehabilitationsmaßnahmen die Vermittlung der Rehabilitanden durch die Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter erfolgen soll und eine komplexe Fallgestaltung (z.B. Schuldnerberatung, Führerschein zum Erreichen des Arbeitsplatzes aufgrund der Infrastruktur notwendig, regelmäßige Beratungsaktivitäten) vorliegt, ist in der Regel von der Erforderlichkeit im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 SGB IX auszugehen und ein Teilhabeplan nach § 19 SGB IX zu erstellen.

In weniger komplexen Fallgestaltungen (z. B. Übernahme von Bewerbungskosten, Reisekosten für Vorstellungsgespräche) obliegt dem Rehabilitationsträger dagegen die Feststellung, ob Erforderlichkeit im Sinne der genannten Vorschrift vorliegt. Denn die Leistungen dienen der unmittelbaren Flankierung der Vermittlungstätigkeit der Agenturen für Arbeit und Jobcenter und müssen daher nicht in jedem Fall auf die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der leistenden Rehabilitationsträger abgestimmt werden.

Um sicherzustellen, dass die Leistungen nicht parallel ohne Abstimmung erbracht werden, teilt der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung der zuständigen Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter mit, dass die Vermittlung der Rehabilitanden durch die Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter im Fokus steht und stellt diesen die für die Vermittlung erforderlichen Unterlagen (z. B. sozialmedizinische Leistungsbeurteilung) zur Verfügung. Sollten die Agenturen für Arbeit oder Jobcenter ein Teilhabeplanverfahren für erforderlich halten, ist dies nachvollziehbar zu begründen und - ungeachtet der ggf. abweichenden Feststellung des Rehabilitationsträgers im Hinblick auf die Erforderlichkeit - durchzuführen.

Die Bundesagentur für Arbeit und die Rehabilitationsträger (insbesondere die Deutsche Rentenversicherung Bund für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) sollen wiederkehrende Fallgestaltungen, die eine frühzeitige Koordinierung und Abstimmung nach

§ 15 Absatz 2 SGB IX erfordern, im Rahmen einer Verfahrensabsprache festlegen. Dessen ungeachtet ist ein Teilhabeplan zu erstellen, wenn die Rehabilitandin oder der Rehabilitand dies wünscht.

Feststellungen weiterer Rehabilitationsträger im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 1 SGB IX sind allerdings nicht erforderlich, soweit die Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter die Leistungen nach den §§ 44, 45 SGB III erbringen, während die Anspruchsprüfung auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch den anderen Rehabilitationsträger andauert oder im Fall der Ablehnung während der Dauer eines sich anschließenden Widerspruchs- und Klageverfahrens. Bei anhängigem Rechtsstreit wurde von dem beteiligten Rehabilitationsträger kein Rehabilitationsbedarf erkannt und die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben abgelehnt. Durch die fehlende Feststellung eines Rehabilitationsbedarfes entfällt die Feststellung weiterer Rehabilitationsträger. Darüber hinaus kann ein Teilhabeplanverfahren nur durchgeführt werden, wenn ersichtlich ist, welche gesundheitlichen Bedürfnisse bei der beruflichen Wiedereingliederung zu berücksichtigen sind. Die dafür relevanten Diagnosen werden regelmäßig erst mit der Anerkennung eines Rehabilitationsbedarfes festgelegt.

Im Ergebnis erhalten die Rehabilitandinnen und Rehabilitanden die vermittlungsunterstützenden Leistungen künftig dort, wo sie durchgeführt werden. Sie profitieren von einer daraus zu erwartenden zügigeren und passgenaueren Wiedereingliederung in das Erwerbsleben.

Zugleich wird durch die in Satz 2 gewählte Formulierung klargestellt, dass der nach Satz 1 zuständige, andere Rehabilitationsträger für das Rehabilitationsverfahren insgesamt, insbesondere für die Leistungs koordinierung, verantwortlich bleibt.

Zu Buchstabe b

Neben einer redaktionellen Änderung wird entsprechend der bisherigen Praxis klargestellt, dass die Agenturen für Arbeit die besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Ausnahme des Übergangsgeldes und der besonderen Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung auch an erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen im Sinne des SGB II erbringen.

Zu

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung..

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung..

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung..

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 10

Mit der Verschiebung von § 118 Satz 2 in § 113 Absatz 3 -neu und dessen redaktioneller Änderung wird klargestellt, dass neben den besonderen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch die allgemeinen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auf Antrag als Persönliches Budget ausgeführt werden.

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 13

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 16

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 18

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 19

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 21

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 22

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 23

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu (Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu

Zu

Die Kapitelbezeichnung wird ergänzt. Folgeänderung zur Einfügung eines § 37a.

Zu

Folgeänderung zur Einfügung eines § 37a.

Zu

Folgeänderung zur Einfügung eines § 47a.

Zu

Folgeänderung zur Anpassung des § 99.

Zu

Zu

Die Streichung von § 6 Absatz 3 Satz 3 bis 7 dient der Verringerung der Komplexität der Leistungserbringung an Menschen mit Teilhabebedarf, die zugleich Leistungen nach dem SGB II beantragt haben oder erhalten. Die bisherige Regelung der gemeinsamen Beratung zur Vorbereitung des Eingliederungsvorschlags zwischen Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter entfällt ersatzlos.

Zu

Mit der Neuregelung wird auf den ebenfalls neu eingefügten § 19 Absatz 1 Satz 2 verwiesen, der die zukünftige Stellung der Jobcenter bei der Leistungserbringung an Menschen mit (drohenden) Behinderungen die Leistungen nach dem SGB II beantragt haben oder erhalten, regelt. Ziel der Regelung ist es, die Leistungserbringung an die Leistungsberechtigten durch die stärkere Einbindung und Beteiligung der Jobcenter in das Teilhabeplanverfahren zu verbessern. Die Bundesagentur für Arbeit bleibt weiterhin für die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs zuständig. Im Rahmen der Teilhabeplanung erstellt die Bundesagentur für Arbeit einen Eingliederungsvorschlag, über den das Jobcenter entscheidet. Die Entscheidung wird im Teilhabeplan dokumentiert (§ 19 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 - neu-).

Zu

Zu

Durch die Neuregelung der Beteiligung der Jobcenter im Teilhabeplanverfahren, soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 14 Leistungen nach dem SGB II beantragt oder erbracht werden, können Jobcenter zusammen mit den Rehabilitationsträgern die Erbringung der Eingliederungsleistungen und Rehabilitationsleistungen aufeinander abstimmen und sinnvoll verzahnen sowie Informationen über andere bewilligte Rehabilitationsleistungen einholen. Hierdurch werden in der Vergangenheit bestehende Unsicherheiten beseitigt, wann und auf welcher gesetzlichen Grundlage Sozialdaten der Leistungsberechtigten zwischen den Rehabilitationsträgern und den Jobcentern ausgetauscht werden können. Im Rahmen der Beteiligung im Teilhabeplanverfahren können die Jobcenter den beteiligten Rehabilitationsträgern und umgekehrt nach den §§ 67b, 69 Absatz 1 Nummer 1, 2. Alternative SGB X Sozialdaten der Antragstellenden übermitteln.

Diese Verzahnung ist insbesondere wegen der mit diesem Gesetz umgesetzten Öffnung der §§ 16a ff. SGB II für Rehabilitanden unabdingbar.

Zu

Zu

Folgeänderung zur Einfügung der Nummer 12 durch Doppelbuchstabe cc.

Zu

Folgeänderung zur Einfügung der Nummer 12 durch Doppelbuchstabe cc.

Zu

Durch die zwingende Beteiligung der Jobcenter im Teilhabeplanverfahren nach § 19 Absatz 1 Satz 2 -neu- zur Koordinierung der Leistungserbringung, werden zukünftig auch die Eingliederungsleistungen der Jobcenter im Teilhabeplan dokumentiert.

Zu

Die Änderung im § 20 Absatz 3 ist eine Folgeänderung des § 19 Absatz 1 Satz 2. Sofern die Jobcenter nach § 19 Absatz 1 Satz 2 am Teilhabeplanverfahren zu beteiligen sind, nehmen sie als mitverantwortliche Stelle auch an der Teilhabeplankonferenz teil, sofern eine solche abzuhalten ist. Die Teilnahme an einer möglichen Teilhabeplankonferenz garantiert eine möglichst reibungslose Verzahnung der unterschiedlichen Teilhabeleistungen neben möglichen aktiven Leistungen nach dem SGB II.

Zu

Zu

Die Ergänzung in § 22 Absatz 3 Satz 2 ist eine Folgeänderung der Einfügung des § 19 Absatz 1 Satz 2 und der zwingenden Beteiligung des zuständigen Jobcenters in den dort genannten Fällen.

Die Streichung des § 22 Absatz 4 ist eine Folgeänderung der Einfügung des § 19 Absatz 1 Satz 2. Ein Vorschlag der Jobcenter, dass sie im Teilhabeplanverfahren beteiligt werden, ist nicht mehr erforderlich. Vielmehr hat der leistende Rehabilitationsträger die Jobcenter nach § 19 Absatz 1 Satz 2 zu beteiligen, soweit zum Zeitpunkt der Antragstellung nach § 14 Leistungen nach dem SGB II beantragt sind oder erbracht werden.

Zu

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu

Folgeänderung der Streichung von § 22 Absatz 4.

Zu

Die Kapitelbezeichnung wird ergänzt. Folgeänderung zur Einfügung eines § 37a.

Zu

Die Regelung in Absatz 1 soll die umfassende Bedeutung der besonderen Verantwortung des Bundesgesetzgebers für Menschen mit Behinderungen bekräftigen und der Umsetzung der UN-BRK dienen. Artikel 16 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten unter anderem, alle Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Gewalt unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte zu schützen. Die Leistungserbringer setzen Gewaltschutzmaßnahmen nach eigenen Regelungen und in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung bestehender Maßnahmen um.

Der Schutzauftrag wird an diejenigen adressiert, die den Schutz vor Gewalt von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen bei der Leistungserbringung am effektivsten gewährleisten können. Adressaten sind die Leistungserbringer aller Rehabilitationsträger, unabhängig davon, in welcher Form und an welchem Ort sie ihre Leistung erbringen. Schutz ist gegen jegliche Formen von Gewalt sicherzustellen, insbesondere auch gegen geschlechtsbezogene Gewalt und Übergriffe, einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigungen. Denn nach der Studie „Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen, BMFSFJ 2014“ stellen Frauen mit sogenannten psychischen und/oder physischen Behinderungen und Beeinträchtigungen eine besonders verletzbare Gruppe im Hinblick auf physische, psychische und strukturelle Gewalt dar.

Auch wenn davon ausgegangen wird, dass der Großteil der Leistungserbringer bereits jetzt geeignete Maßnahmen trifft, um den Schutz von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen vor Gewalt zu gewährleisten, soll mit der Regelung verdeutlicht werden, dass der Schutz von Menschen mit Behinderungen vor jeglicher Form von Gewalt auch im Rehabilitationsrecht einen besonderen Stellenwert hat.

Nach Absatz 2 wirken die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter daraufhin, dass die Leistungserbringer den Schutzauftrag nach Absatz 1 erfüllen. Dies kann zum Beispiel durch die Vereinbarung gemeinsamer Empfehlungen sowie bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation oder anderer trägerübergreifender Strukturen geschehen. Ihnen verbleibt ein großer Spielraum, wie sie ihrer Hinwirkungspflicht zur Umsetzung des Schutzauftrags durch die Leistungserbringer nachkommen.

Zu

Die Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen haben mit Inkrafttreten des Digitale-Versorgung-Gesetzes seit dem 19. Dezember 2019 einen neuen, originären Leistungsanspruch auf Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen (geregelt in § 33a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch). Dieser erweiterte Leistungsumfang soll im Bereich der Leistung zur medizinischen Rehabilitation nachvollzogen werden. Durch den offenen Leistungskatalog des § 42 Absatz 2 SGB IX ist die Erbringung von digitalen Gesundheitsanwendungen im Rahmen der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation jetzt schon möglich, bildet jedoch eher eine Randerscheinung. Die ausdrückliche Aufnahme der digitalen Gesundheitsanwendungen in den Leistungskatalog soll die medizinische Rehabilitation sukzessive um die Nutzung moderner digitaler Möglichkeiten erweitern, um so die Rehabilitation der Leistungsberechtigten insgesamt zu ergänzen bzw. zu vervollständigen.

Durch das Erfordernis, dass digitale Gesundheitsanwendungen wesentlich auf digitalen Technologien beruhen müssen, werden umfangreiche Hardwareausstattungen von dem Anspruch ausgeschlossen. Die digitale Gesundheitsanwendung ist ein digitaler Helfer auf mobilen Endgeräten oder als browserbasierte Webanwendung. Die Nutzung von Daten, die der Anwendung etwa von Alltagsgegenständen des täglichen Lebens wie Fitnessarmbändern oder Hilfsmitteln zur Verfügung gestellt werden, fallen ebenfalls nicht unter den Leistungsanspruch.

Zu

Zu

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) führt nach § 139e Absatz 1 SGB V ein Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen, die im Rahmen der Versorgung der gesetzlichen Krankenversicherung erstattungsfähig sind. Der Leistungsanspruch nach § 33a Absatz 1 SGB V erfasst dabei Produkte, die im Rahmen der Krankenbehandlung oder bei dem Ausgleich von Behinderungen zum Einsatz kommen. Gleichzeitig können diese jedoch auch im Rahmen der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zum Einsatz kommen. Um eine Begrenzung der in dem Verzeichnis nach §

139e Absatz 1 SGB V gelisteten digitalen Gesundheitsanwendungen auf Produkte zu erzielen, die spezifisch im Kontext der medizinischen Rehabilitation in Betracht kommen, wird eine Begrenzung der Nutzungszwecke auf die Vorbeugung von drohenden Behinderungen, der Gewährleistung des Erfolgs der Heilbehandlung oder den Ausgleich von Behinderungen vorgenommen. Dies entspricht auch der im Bereich der Hilfsmittel nach § 47 SGB IX geltenden Rechtslage.

Zu

Für digitale Gesundheitsanwendungen, die im Rahmen der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation zum Einsatz kommen können, bestehen bislang keine einheitlichen Anforderungsprofile. Zum Einsatz sollen daher nur solche digitalen Gesundheitsanwendungen kommen, die in das Verzeichnis nach § 139e Absatz 1 SGB beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte geführtes Verzeichnis aufgenommen sind. Sofern digitale Gesundheitsanwendungen weitere (modulare) Leistungsbestandteile enthalten, die nicht im Rahmen des Verfahrens beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte geprüft wurden, sind diese im Wege der Selbstzahlung zu beschaffen.

Zu

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderungen in § 61a Absatz 1 Satz 1 SGB IX können auch Menschen mit Behinderungen, die sich im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters befinden, das Budget für Ausbildung erhalten. Für diese Personengruppe wird hiermit eine weitere Möglichkeit neben dem Budget für Arbeit geschaffen, eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Streichung des § 61a Absatz 1 Satz 2 SGB IX resultiert aus der Ausweitung des Budgets für Ausbildung auf Personen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX haben.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Neufassung von § 61a Absatz 2 Satz 1 wird geregelt, dass das Budget für Ausbildung neben der Erstattung der Ausbildungsvergütung auch die Erstattung des Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie die Beiträge zur Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches Siebtes Buch umfasst. Auch erforderliche Fahrkosten können durch den zuständigen Leistungsträger übernommen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das Budget für Ausbildung umfasst auch die Kosten, die entstehen, wenn der schulische Teil der Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation erfolgt. Da die Träger der Eingliederungshilfe mit den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation keine Vereinbarungen nach §§ 123 ff. SGB IX abschließen müssen, muss für sie eine anderweitige Prüfmöglichkeit bestehen. Mit dem nach § 61a Absatz 2 Satz 4 SGB IX anzufügenden Satz wird diese durch die Vorlage- und Bewilligungspflicht hinsichtlich des Angebots der Einrichtung der beruflichen Rehabilitation künftig rechtssicher normiert.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Bundesagentur für Arbeit verfügt über umfangreiche Kenntnisse im Bereich der beruflichen Bildung und enge Kontakte zu Arbeitgebern. Auf diese soll im Interesse der Leistungsberechtigten auch dann zurückgegriffen werden können, wenn das Budget für Ausbildung von einem anderen Leistungsträger als der Bundesagentur für Arbeit erbracht wird. Durch die Änderung im § 61a Absatz 5 SGB IX wird daher geregelt, dass die Bundesagentur für Arbeit auch dann bei der Ausbildungsplatzsuche unterstützen soll, wenn das Budget für Ausbildung von einem anderen Leistungsträger erbracht wird.

Verfügt der zuständige Leistungsträger über eigene Strukturen zur Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz, ist eine Einbindung der Bundesagentur für Arbeit nicht zwingend erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb

Ist wegen Art oder Schwere der Behinderung der Besuch einer Berufsschule am Ort des Ausbildungsplatzes nicht möglich, umfasst die Unterstützung durch die Bundesagentur für Arbeit nach dem in § 61a Absatz 5 SGB IX anzufügenden Satz auch die Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung der beruflichen Rehabilitation, in der der schulische Teil der Ausbildung absolviert werden kann. Kann von der Bundesagentur für Arbeit kein Ausbildungsplatz vermittelt werden, ist durch den Träger der Eingliederungshilfe (erneut) zu den Förderalternativen im Zusammenhang mit § 58 SGB IX zu beraten.

Zu

Zu

Durch die Änderung in § 63 Absatz 3 Satz 1 SGB IX wird geregelt, dass Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 SGB IX haben, das Budget für Ausbildung weiterhin unverändert von den Leistungsträgern erhalten, die auch die Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erbringen.

Zu

In § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IX wird festgelegt, dass Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX haben, das Budget für Ausbildung von den Leistungsträgern erhalten, die auch die Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen erbringen.

Zu

In § 93 Absatz 3 SGB IX, der mit dem BTHG in das SGB IX aufgenommen wurde und zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, wird auf die Begrifflichkeiten des Artikel 25a BTHG (§ 99 SGB IX), der gemäß Artikel 26 Absatz 5 BTHG zum 1. Januar 2023 in Kraft treten sollte, Bezug genommen. Das Konzept des Artikel 25a BTHG (§ 99 SGB IX) ist durch die Ergebnisse der in den Jahren 2017 und 2018 durchgeführten wissenschaftlichen Untersuchung jedoch hinfällig. Daher ist eine Anpassung des § 93 Absatz 3 SGB IX an die Begrifflichkeiten des mit diesem Gesetz neu gefassten § 99 SGB IX erforderlich.

Zu

Folgeänderung zur Neufassung des § 99.

Zu

Folgeänderung zur Neufassung des § 99.

Zu

Der zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene § 99 SGB IX, der den leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe definiert, verweist auf das bis zum 31. Dezember 2019 geltende Recht der Eingliederungshilfe (§ 53 Absatz 1 und 2 SGB XII und §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung) und damit auf eine Definition, die den gesellschaftli-

chen Veränderungen und dem gewandelten Rollenverständnis von Menschen mit Behinderungen nur unzulänglich Rechnung trägt.

Nach dem modernen Verständnis von Behinderung, das auf dem bio-psycho-sozialen Modell der ICF basiert, sind Behinderungen als Einschränkung der Aktivitäten und Teilhabe zu verstehen, die sich infolge der Wechselwirkung zwischen einem Gesundheitsproblem und personenbezogenen Faktoren bzw. Umweltfaktoren ergeben. Damit werden Sichtweisen überwunden, die Behinderung als rein personenbezogenes Gesundheitsproblem sehen.

Durch die Umsetzung des Vorschlags der Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ werden die gesetzlichen Kriterien für die Beschreibung der Leistungsberechtigung (§ 53 Absatz 1 und 2 SGB XII in der Fassung vom 31. Dezember 2019) an dieses moderne Verständnis von Behinderung angepasst. So wird u.a. der Zusatz aufgenommen, dass Personen durch Beeinträchtigungen (d.h. gesundheitliche Probleme) erst „in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“ an der Teilhabe eingeschränkt sind. Auch wird anstelle der „Einschränkung der Teilhabefähigkeit“ auf die gleichberechtigte „Teilhabe an der Gesellschaft“ abgestellt, da jeder Mensch zur Teilhabe fähig ist.

Zu

Entsprechend dem bis zum 31. Dezember 2019 geltenden § 53 Absatz 1 Satz 1 SGB XII, auf den § 99 SGB IX in der geltenden Fassung verweist, ist für einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe auch künftig nicht ausreichend, dass eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX vorliegt. Zusätzlich dazu muss für einen Anspruch - wie auch für andere Leistungs- und Rehabilitationsbereiche - ein weiteres Kriterium erfüllt sein. Für einen Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe muss es sich wie bisher um eine „wesentliche“ Behinderung handeln. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die „wesentliche Behinderung“ künftig in Absatz 1 legaldefiniert.

Auch muss weiterhin für einen Leistungszugang „nach der Besonderheit des Einzelfalles die Aussicht bestehen, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann“. Im Rahmen der Prüfung dieser Voraussetzung finden auch Art und Schwere der Behinderung Berücksichtigung.

Durch den Verweis auf § 90 SGB IX wird klargestellt, dass die „Aufgabe der Eingliederungshilfe“ mit dem BTHG abschließend in § 90 SGB IX normiert wurde. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die in § 4 SGB IX aufgeführten allgemeinen Ziele der Leistungen zur Teilhabe bei der Auslegung der Vorschriften im Teil 2 des SGB IX einzubeziehen sind.

Zu

Absatz 2 definiert, wann eine drohende wesentliche Behinderung vorliegt und entspricht weitestgehend dem bis zum 31. Dezember 2019 geltenden § 53 Absatz 2 Satz 1 SGB XII, auf den § 99 SGB IX in der geltenden Fassung verweist.

Zu

Insbesondere in den Fällen, in denen die „Wesentlichkeit“ der Behinderung verneint wird, besteht kein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 99 Absatz 1 SGB IX. Allerdings können Personen mit einer anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigung Leistungen der Eingliederungshilfe nach Absatz 3 - wie bisher - im Ermessenswege erhalten.

Die in Absatz 3 vorgenommenen Änderungen gegenüber dem bis zum 31. Dezember 2019 geltenden § 53 Absatz 1 Satz 2 SGB XII, auf den § 99 SGB IX in der geltenden Fassung verweist, sind rein redaktioneller und nicht inhaltlicher Natur. Durch die Änderungen soll der Anwendungsbereich des bisherigen § 53 Absatz 1 Satz 2 SGB XII nicht erweitert werden.

Zu

Die bis zum 31. Dezember 2019 in § 60 SGB XII enthaltene Verordnungsermächtigung für die Konkretisierung der Leistungsberechtigung findet sich künftig in Absatz 4 wieder.

Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung finden die Regelungen der Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung vom 31. Dezember 2019 zur Konkretisierung der Leistungsberechtigung nach § 99 SGB IX entsprechend Anwendung.

Zu

Absatz 2 definiert, wann eine drohende wesentliche Behinderung vorliegt und entspricht weitestgehend dem bis zum 31. Dezember 2019 geltenden § 53 Absatz 2 Satz 1 SGB XII, auf den § 99 SGB IX in der geltenden Fassung verweist.

Zu

Insbesondere in den Fällen, in denen die „Wesentlichkeit“ der Behinderung verneint wird, besteht kein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 99 Absatz 1 SGB IX. Allerdings können Personen mit einer anderen geistigen, seelischen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigung Leistungen der Eingliederungshilfe nach Absatz 3 - wie bisher - im Ermessenswege erhalten.

Die in Absatz 3 vorgenommenen Änderungen gegenüber dem bis zum 31. Dezember 2019 geltenden § 53 Absatz 1 Satz 2 SGB XII, auf den § 99 SGB IX in der geltenden Fassung verweist, sind rein redaktioneller und nicht inhaltlicher Natur. Durch die Änderungen soll der Anwendungsbereich des bisherigen § 53 Absatz 1 Satz 2 SGB XII nicht erweitert werden.

Zu

Die bis zum 31. Dezember 2019 in § 60 SGB XII enthaltene Verordnungsermächtigung für die Konkretisierung der Leistungsberechtigung findet sich künftig in Absatz 4 wieder.

Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung finden die Regelungen der Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung vom 31. Dezember 2019 zur Konkretisierung der Leistungsberechtigung nach § 99 SGB IX entsprechend Anwendung.

Zu

Zu

Bei der Änderung in § 111 Absatz 1 SGB IX handelt es sich um eine Folgeänderung zur Ausweitung des Budgets für Ausbildung auf Personen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 SGB IX haben.

Zu

Zu

Durch die Änderung in § 123 Absatz 3 SGB IX wird festgelegt, dass private und öffentliche Arbeitgeber im Sinne von § 61a keine Leistungserbringer im Sinne des Kapitels 8 Teil 2 des SGB IX sind; auf diese finden die Vorschriften des Vertragsrechts im Eingliederungshilferecht daher keine Anwendung. Ein privater oder öffentlicher Arbeitgeber, der einem Menschen mit Behinderungen als Alternative zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis anbietet, ist lediglich Nutznießer einer dem Leistungsberechtigten zugedachten Teilhabeleistung (Erstattung der Ausbildungsvergütung aus Mitteln der Eingliederungshilfe). Anders als eine Werkstatt für behinderte Menschen erbringt er selbst aber keine Teilhabeleistung, die vom Träger der Eingliederungshilfe nach Abschluss einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX vergütet wird. Insoweit kann der Träger der Eingliederungshilfe keinen Einfluss auf die nähere Ausgestaltung des zwischen dem Arbeitgeber und dem Menschen mit Behinderungen nach Abschluss des Ausbildungsvertrages bestehenden Rechtsverhältnisses nehmen. Auch kann er den Abschluss des aus Mitteln der Eingliederungshilfe zu fördernden

Ausbildungsvertrages nicht von einer Leistungs- und Entgeltvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Träger der Eingliederungshilfe abhängig machen.

Zu

Durch den in § 123 Absatz 3 SGB IX anzufügenden Satz wird die sich ähnlich darstellende Situation bei den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation berücksichtigt, die den schulischen Teil der Ausbildung beim Budget für Ausbildung erbringen, wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung der Besuch einer Berufsschule am Ort des Ausbildungsplatzes nicht möglich ist. Die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation übernehmen in diesen Fällen die Funktion der Berufsschulen und erfüllen an ihrer Stelle den hoheitlichen Bildungsauftrag gegenüber den Leistungsberechtigten. Aus diesem Grund sind auch sie nicht als Leistungserbringer im Sinne des Kapitels 8 Teil 2 des SGB IX anzusehen.

Zu

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Integration der Eingliederungshilfe in das SGB IX.

Zu (Änderung des Bundesteilhabegesetzes)

Zu

Da die durchgeführte wissenschaftliche Untersuchung nach Artikel 25 Absatz 5 BTHG in den Jahren 2017 und 2018 zu dem Ergebnis geführt hat, dass das in Artikel 25a BTHG (§ 99 BTHG) vorgesehene Konzept für den leistungsberechtigten Personenkreis in der Eingliederungshilfe zu einer Veränderung des leistungsberechtigten Personenkreises führen würde, ist die geplante modellhafte Erprobung dieses Konzepts nicht mehr angezeigt. Zur Herstellung hinreichender Rechtssicherheit wird Artikel 25 Absatz 3 Satz 2 BTHG, in dem die modellhafte Erprobung des Artikel 25a BTHG (§ 99 SGB IX) geregelt ist, aufgehoben.

Zu (Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes)

Zu

Anpassung der Inhaltsübersicht des BGG Aufgrund der Einfügung des Abschnitts 2b mit den §§ 12e bis 12j BGG.

Zu

Zu § 12e BGG

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Begleitung durch einen Assistenzhund zu bestimmten öffentlichen und privaten Anlagen und Einrichtungen. Eine gesetzliche Regelung ist notwendig, weil sie bestehende rechtliche Unsicherheiten beseitigt und für Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft verbessert. Verpflichtete sind zunächst Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 1a BGG. Weiter richtet sich die Norm an Eigentümer, Besitzer oder Betreiber von beweglichen und unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen. Darunter können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften des Privatrechts fallen. Bei diesen wird es sich zumeist um Unternehmer im Sinne von § 14 BGB handeln, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Selbständigkeit handeln (§14 BGB). Auch (gemeinnützige) Vereine und natürliche und juristische Personen ohne Unternehmereigenschaft fallen in den persönlichen Anwendungsbereich. Unter bewegliche und unbewegliche Anlagen fallen zunächst alle baulichen (und damit unbeweglichen) Anlagen. Dies sind zum Beispiel Gebäude aller Art, Sport- und Spielplätze, Camping- und Zeltplätze. Aber auch bewegliche Anlagen, also räumliche, abgrenzbare Gebilde wie zum Beispiel Transportmittel, fallen unter den Anlagenbegriff. Der ergänzende Begriff der

Einrichtungen hat darüber hinaus eine Auffangfunktion und soll auch solche zugänglichen abgrenzbaren Bereiche umfassen, die nicht unter den Begriff der Anlagen fallen. Anspruchsinhaber sind Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 3 BGG, die durch einen Assistenzhund (Absatz 3), der für sie speziell ausgebildet und mit ihnen zusammen als Mensch-Tier-Gespann zugelassen ist, begleitet werden. Typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglich sind Anlagen oder Einrichtungen, wenn ihr Zutritt nach der Verkehrssitte regelmäßig ohne Ansehen der Person gewährt wird oder werden soll. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um Anlagen und Einrichtungen handelt, in denen Masegeschäfte (§ 19 Absatz 1 Nummer 1, 1. Alt. AGG) oder solche Geschäfte vorgenommen werden, bei denen die individuelle Person nach der Art des Schuldverhältnisses eine nachrangige Bedeutung hat und die zu vergleichbaren Bedingungen in einer Vielzahl von Fällen zustande kommen, sog. massengeschäftsähnliche Rechtsgeschäfte (§ 19 Absatz 1 Nummer 1 2. Alt. AGG), also den Einzelhandel, die Gastronomie, diverse Dienstleistungserbringer wie Friseure, Freizeiteinrichtungen, Museen, Kinos, Arztpraxen und andere Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Anlagen und Einrichtungen von Trägern öffentlicher Gewalt sind typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglich, wenn sie dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienen (vgl. § 50 Absatz 2 Musterbauordnung (MBO) Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 22.02.2019 - und die dort aufgeführten Beispiele).

Begrenzt wird der Anspruch aus § 12e Absatz 1 dadurch, dass er den Verpflichteten durch den Zutritt mit dem Assistenzhund nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten darf. Die Beweislast hierfür liegt beim Verpflichteten. So könnte eine unverhältnismäßige Belastung von Betreibern medizinischer Einrichtungen vorliegen, wenn beispielsweise hygienische Gründe die Begleitung durch Assistenzhunde ausschließen, weil dadurch Infektions- und Gesundheitsgefahren für andere, teilweise gesundheitlich vorbelastete Menschen entstehen. Die beim Robert-Koch-Institut eingerichtete Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) hat in ihren Präzisierungen zur Krankenhaushygiene klargestellt, dass eine Übertragung von Krankheitserregern vom Hund auf den Menschen zwar theoretisch möglich, bei haushaltsüblicher Hygiene aber sehr unwahrscheinlich sei (Empfehlungen der der KRINKO 2000, 2010). Auch die Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene schließt die Mitnahme von Hunden in Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen nicht prinzipiell aus (Mitteilung des Vorstands der Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene, Hyg Med 2017, 42–10). Bereiche, die Menschen in Straßenkleidung offen stehen wie Arztpraxen, Therapieräume, offene Pflege- und Krankenstationen, Ambulanzen und Cafeteria, können daher auch Menschen mit Assistenzhunden grundsätzlich betreten. Ausgeschlossen davon sind offensichtlich ungepflegte oder ungesunde Assistenzhunde oder der Zutritt zu Risikobereichen wie Intensivstationen und Isolierstationen. Allgemein sind auch gesundheitliche Probleme Dritter wie Hundeallergien und Hundephobien zu berücksichtigen. Diesen wird man jedoch zumeist durch mildere Mittel als durch Zutrittsverbote abhelfen können. So wäre es denkbar, Menschen mit Assistenzhunden und Hundeallergiker oder -phobiker räumlich oder zeitlich voneinander zu trennen. Auch beim Zutritt zu Lebensmittelgeschäften und Gastronomieeinrichtungen wird eine unverhältnismäßige Belastung aus hygienischen Gründen regelmäßig nicht in Betracht kommen. Zwar haben Lebensmittelunternehmer nach Anhang II, Kapitel IX Nummer 4 der Verordnung (EG) 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene, geeignete Verfahren vorzusehen, um zu vermeiden, dass Haustiere Zugang zu Räumen haben, in denen Lebensmittel zubereitet, behandelt oder gelagert werden. Die Regelung sieht aber vor, dass die zuständige Behörde in Sonderfällen den Zugang gestatten kann. In diesen Fällen ist nur sicherzustellen, dass ein solcher Zugang nicht zu einer Kontamination führt. Eine unverhältnismäßige Belastung kann auch dann vorliegen, wenn die Begleitung durch einen Assistenzhund zunächst organisatorische Maßnahmen erfordert, die nur mit einem

gewissen zeitlichen Vorlauf zu erfüllen sind In Betracht käme dies beispielsweise bei Transportmitteln, in Theatern oder sonstigen Veranstaltungseinrichtungen, wenn der Assistenzhund nicht vor, unter oder neben jedem beliebigen Sitzplatz sitzen oder liegen kann. In diesen Fällen wäre es möglich, eine Anmeldung des Assistenzhundes zu verlangen. Denkbar wäre ein Anmeldeerfordernis auch, wenn gesundheitliche Probleme anderer Besucher oder Nutzer, die etwa durch Hundeallergien oder -phobien entstehen, anders nicht ausgeschlossen werden können, zum Beispiel bei festen Sitzplätzen im Flugzeug.

Eine unbillige Belastung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn dem Verpflichteten aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse unzumutbare nicht unerhebliche Kosten entstehen oder unzumutbare nicht unerhebliche Einnahmen entgehen, die der Assistenzhundehalter oder die Assistenzhundehalterin nicht zu tragen bereit sind.

In Arbeitsverhältnissen darf der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer nach allgemeinen Grundsätzen nur im Rahmen billigen Ermessens (§ 106 Gewerbeordnung) verbieten, einen Assistenzhund mit an den Arbeitsplatz zu nehmen. § 106 Satz 3 der Gewerbeordnung ordnet ausdrücklich an, dass der Arbeitgeber auf die Behinderung eines Arbeitnehmers Rücksicht zu nehmen hat. Darlegungs- und beweisbelastet für die Beachtung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens ist der Arbeitgeber (vgl. z.B. BAG, Urteil vom 24. Mai 2018, Az. 6 AZR 116/17).

Als Gründe, die den Arbeitgeber grundsätzlich zu einem Verbot berechtigen, kommen, je nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere die bereits genannten hygienischen Gründe (z.B. die Mitnahme eines Assistenzhundes auf die Intensivstation, in einen Operationssaal oder z. B. zu einem Arbeitsplatz in der Lebensmittelherstellung, wo steril gearbeitet werden muss), gesundheitliche Gründe anderer Beschäftigter, die sich nicht durch räumliche oder zeitliche Trennung lösen lassen, die Beeinträchtigung organisatorischer Arbeitsabläufe und Sicherheitsaspekte in Betracht. Auch Arbeitsplätze, bei denen der Assistenzhund Gefahren ausgesetzt ist (z. B. bei Arbeiten mit schädlichen Stoffen, Feuer etc.), können ungeeignet sein. Eine unbillige Belastung kann vorliegen, wenn der Arbeitgeber bestimmte Maßnahmen ergreifen müsste, um die Mitnahme des Assistenzhundes zum Arbeitsplatz zu ermöglichen und hierdurch unzumutbare Kosten entstehen. Die Zumutbarkeit richtet sich dabei immer nach dem jeweiligen Einzelfall und kann auch abhängig von der individuellen Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers und den jeweiligen Arbeitsabläufen sein.

Auch die weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Mitnahme eines Assistenzhundes an den Arbeitsplatz, wie z.B. die Lage der Arbeitszeit oder von Pausen, die zur Fütterung oder zum Ausführen des Hundes benötigt werden, richten sich nach allgemeinen Grundsätzen. Kosten, die dem Arbeitnehmer für die Versorgung des Hundes entstehen, sind in aller Regel keine betrieblich veranlassten Aufwendungen, für die der Arbeitnehmer Ersatz verlangen könnte.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die unberechtigte Verweigerung durch Träger öffentlicher Gewalt eine Benachteiligung im Sinne des § 7 Absatz 1 BGG darstellt. Es besteht daher die Möglichkeit bei der Schlichtungsstelle nach § 16 Absatz 1 BGG einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens zu stellen (§ 16 Absatz 2 BGG). Auch gilt grundsätzlich das Verbandsklagerecht des § 15 BGG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 definiert den Begriff des Assistenzhundes und stellt klar, dass ein Assistenzhund bestimmte Anforderungen erfüllen muss. Damit wird dem Bedürfnis nach festgelegten Kriterien Rechnung getragen und sichergestellt, dass nur als Teil eines Mensch-Tier-Gespanss geprüften und zertifizierten Assistenzhunden mit hohen Ausbildungsstandards,

die durch eine zugelassene Ausbildungsstätte zertifiziert sind oder von Sozialversicherungsträgern oder im Ausland anerkannt sind, Zutritt zu gewähren ist.

Zu Absatz 4

Damit eine rasche Erkennung von Assistenzhunden sowohl für Zutrittgewährende als auch für Dritte, insbesondere andere Kunden, Patienten etc. möglich ist, beinhaltet Absatz 3 eine Kennzeichnungspflicht für Assistenzhunde. Diese Kennzeichnung hat gegenüber einer Eintragung der Berechtigung zum Führen eines Assistenzhundes im Schwerbehindertenausweis nach § 152 Absatz 5 SGB IX in Verbindung mit der Schwerbehindertenausweisverordnung den Vorteil, dass sie nicht an das Vorhandensein eines Schwerbehindertenausweises gebunden ist. Die nähere Definition von Assistenzhunden, die Einzelheiten der Ausbildung, der Prüfung und der Zulassung als Mensch-Tier-Gespann sowie der Kennzeichnung von Assistenzhunden regelt eine Rechtsverordnung (§ 12j).

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Versicherungspflicht von Assistenzhunden. Da es sich um eine Pflichtversicherung handelt, finden die §§ 113 ff. VVG Anwendung. Nach § 114 Absatz 1 VVG liegt die Mindestversicherungssumme bei 250 000 Euro je Versicherungsfall und einer Million Euro für alle Versicherungsfälle des Versicherungsjahres.

Zu § 12f

Zu Absatz 1

Bislang gibt es keine einheitlichen Standards für die Ausbildung von Assistenzhunden. Zwar gibt es bereits verschiedene Ausbildungskonzepte, die insbesondere von Internationalen Organisationen für Assistenzhunde erstellt worden sind und nach denen sich bereits heute einige Ausbildungsstätten richten. Ein großer Teil der Ausbildungsstätten arbeitet allerdings nach eigenem Konzept.

§ 12f regelt daher die Ausbildung von Assistenzhunden und des Mensch-Tier-Gespans im Sinne des § 12e. Beide müssen über bestimmte Kompetenzen verfügen, damit sichergestellt ist, dass dem Menschen mit Behinderungen ein tauglicher Assistenzhund zur Seite steht und der Assistenzhund im Rahmen des Mensch-Tier-Gespans die ihm zugeordneten Unterstützungsleistungen erbringen kann. Eine geeignete Ausbildung muss daher insbesondere das Sozial- und Umweltverhalten sowie den Gehorsam des Hundes schulen. Ein Assistenzhund muss dazu ausgebildet werden, zuverlässig, auch bei Ablenkung, mit Alltags- und Stresssituationen umzugehen und die Kommandos der Halterin und des Halters zu befolgen. Daneben erfordert der Tierschutz, dass ein besonderes Augenmerk auf die artgerechte Haltung gelegt wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anerkennung von im Ausland anerkannten Assistenzhunden. Deren Ausbildung sowie die Ausbildung des Mensch-Tier-Gespans muss einer Ausbildung nach Absatz 1 gleichwertig sein. Dabei kommt es auf den Inhalt der Ausbildung an und inwieweit dieser mit einer Ausbildung nach Absatz 1 vergleichbar ist.

Zu § 12g

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Abschluss der Ausbildung durch Prüfung des Hundes und des Mensch-Tier-Gespans. Die Prüfung dient dem Nachweis, dass die Ausbildung erfolgreich war. Geprüft wird einerseits die sichere Beherrschung des Grundgehorsams und das zuverlässige und sichere Sozialverhalten des Hundes sowie andererseits die speziellen Unterstützungsleistungen, die der Hund für den Menschen mit Behinderungen erbringt. Hierbei dient die Prüfung insbesondere der Kontrolle, ob sich das Mensch-Tier-Gespann sicher in der Öffentlichkeit bewegt, in alltäglichen Situationen einwandfrei und sicher

zusammenarbeitet und der Hund seine erlernten Fähigkeiten unter Alltagsbedingungen auch außerhalb des häuslichen Umfelds zeigt. Die Prüfung hat sich dabei immer am jeweiligen Einzelfall zu orientieren. Entscheidend muss sein, welche individuellen Unterstützungsleistungen der Hund für seinen Menschen zu erbringen hat und welche speziellen Herausforderungen im Alltag zu bewältigen sind. Die Gespannprüfung ist dabei grundsätzlich realitätsnah und den alltäglichen Situationen, in denen der Assistenzhund benötigt wird, entsprechend durchzuführen. Außerdem wird die erforderliche Sachkunde der Halterin und des Halters geprüft.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, wer die Prüfung des Assistenzhundes und des Mensch-Tier-Gespans abnehmen und wer die Prüferinnen und Prüfer benennen kann. Die sachgerechte Prüfung setzt Unparteilichkeit der ausgewählten Prüferinnen und Prüfer voraus. Daher müssen Prüferinnen und Prüfer unabhängig sein. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Prüferinnen und Prüfer in irgendeiner Weise mit der Ausbildungsstätte für Assistenzhunde oder den zu Prüfenden rechtlich oder wirtschaftlich verbunden oder sonst wie von ihnen abhängig ist. Die Prüferin oder der Prüfer muss zudem sachkundig sein. Dies setzt eine entsprechende Qualifikation und Erfahrung voraus. Die Zulassung als Prüferin oder Prüfer erfolgt wie bei der Ausbildungsstätte durch die Fachliche Stelle.

Zu § 12h

Zu Absatz 1

Schon jetzt bedarf, wer gewerbsmäßig für Dritte Hunde ausbilden oder die Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter anleiten will, einer Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz (§ 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f) des Tierschutzgesetzes). Diese Erlaubnis bescheinigt, dass ausreichende fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderliche Zuverlässigkeit zur Ausbildung von Hunden vorhanden sind. Es handelt sich nicht um eine Zertifizierung. Spezielle Anforderungen an Hundeschulen, die Assistenzhunde ausbilden, stellt die Vorschrift nicht. Obwohl Auswahl und Ausbildung von Assistenzhunden eine besondere zusätzliche Fachkunde erfordern, gibt es auch keine anderen gesetzlichen Anforderungen hierzu.

Künftig müssen Hundeschulen, die Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 Nummer 3 ausbilden wollen, von einer Fachliche Stelle zugelassen werden. Das bedeutet, dass sie im Rahmen eines externen Zulassungsverfahrens ihre fachliche Eignung nachweisen müssen.

Absatz 1 stellt klar, dass eine Ausbildungsstätte für Assistenzhunde zuzulassen ist, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Es handelt sich um einen gebundenen Anspruch gegenüber der Fachlichen Stelle. Als Ausbildungsstätte kommt jede gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig handelnde natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung in Betracht; eine bestimmte Größe oder Anzahl von Ausbildern oder Trainern wird nicht verlangt. Auch einzelne Hundetrainer können Ausbildungsstätte im Sinne der Vorschrift sein. Nach Absatz 1 Nummer 1 setzt eine Zulassung voraus, dass die Ausbildungsstätte eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes besitzt. Sofern die Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 Buchstabe f des Tierschutzgesetzes befristet ist, ist rechtzeitig eine neue Erlaubnis zu beantragen, da andernfalls die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen. Absatz 1 Nummer 2 enthält Anforderungen an die Sachkunde. Dabei kann es ausreichend sein, wenn die Ausbildungsstätte über fachlich kompetente Ausbilder verfügt; beispielsweise können auch Hundeschulen eine Zulassung erhalten, bei denen nicht alle dort tätigen Personen, bei juristischen Personen auch nicht notwendigerweise ihre Organe, die erforderlich Sachkunde besitzen müssen. Welche Anforderungen im Einzelnen an die Sachkunde zu stellen sind, regelt eine Rechtsverordnung (§ 12j).

Gemäß Absatz 1 Nummer 3 muss die Ausbildungsstätte über ein ausreichendes System zur Qualitätssicherung verfügen. Eine Festlegung auf ein bestimmtes System zur

Qualitätssicherung enthält die Vorschrift nicht. Entscheidend ist, dass die Ausbildungsstätte zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen anwendet und dadurch die Qualität der Ausbildung gewährleistet und, sofern erforderlich, verbessert.

Außerdem wird geregelt, dass eine Zulassung als Ausbildungsstätte für einen Zeitraum von bis zu maximal fünf Jahren erteilt werden kann. Danach kann sie auf Antrag erneuert werden. Durch die regelmäßige Überprüfung der Zulassungskriterien ist sichergestellt, dass die Ausbildungsstätte regelmäßig kontrolliert wird. Die Befristung dient daher der Qualitätssicherung. Die Fachliche Stelle hat die Zulassung und die von ihr erteilten Zertifikate einzuschränken, auszusetzen oder zurückzunehmen, wenn die Ausbildungsstätte die Eignungsanforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt das Verfahren der Zulassung von Fachlichen Stellen sowie Mitteilungs- und Informationspflichten der Fachlichen Stelle. Aufgrund der Verordnung (EG) Nummer 765/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Anforderungen an Akkreditierung und Marktüberwachung bei der Vermarktung von Produkten (geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1020 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1), darf in jedem Mitgliedstaat nur eine einzige hoheitlich tätige Akkreditierungsstelle alle Akkreditierungen des Landes durchführen. Dies obliegt in Deutschland der Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH als hierzu Beliehene. Die Akkreditierung von Fachlichen Stellen wird ihr daher als Aufgabe übertragen.

Voraussetzung für eine Akkreditierung als Fachliche Stelle ist, dass die Fachliche Stelle die Anforderungen der DIN EN ISO/IEC17065, Ausgabe Januar 2013 die sich auf Stellen bezieht, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren, erfüllt. Fachliche Stellen können für längstens fünf Jahre zugelassen werden. Verlängerungen sind möglich, wenn nachgewiesen wird, dass die Zulassungsvoraussetzungen fortbestehen. Die Akkreditierung als Fachliche Stelle erlischt, wenn ihre Geltungsdauer abläuft, sie tatsächlich oder rechtlich ihren Betrieb einstellt oder auf die Akkreditierung verzichtet. Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird im Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Fachaufsicht über die Deutsche Akkreditierungsstelle übertragen.

Zu § 12i

Mit der Studie sollen die Umsetzung und die Auswirkungen der §§ 12e bis 12h im Zeitraum 2021 bis 2024 evaluiert werden. Sie dient auch dazu, die Kosten von Assistenzhunden, insbesondere ihrer Anschaffung, Ausbildung und Haltung zu beziffern. Mit der Studie sollen daher bis zu 100 Assistenzhunde über einen Zeitraum von bis zu vier Jahren vom Welpen bis zum ausgebildeten Assistenzhund begleitet werden.

Zu § 12j

§ 12j enthält eine Verordnungsermächtigung, die nach ihrem Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt ist. Nach der Verordnungsermächtigung kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in die Rechtsverordnung folgende Bestimmungen aufnehmen:

1. Näheres über die erforderliche Beschaffenheit des Assistenzhundes, insbesondere Wesensmerkmale, Alter und Gesundheit des auszubildenden Hundes sowie über die vom Assistenzhund zu erbringenden Unterstützungsleistungen: Dazu zählen insbesondere erforderliche gesundheitliche Untersuchungen, charakterliche Eigenschaften des Hundes sowie die Definition der unterschiedlichen Unterstützungsleistungen, z.B. als Signalthund, Servicehund, Blindenführhund.
2. Die Anerkennung von bereits ausgebildeten Assistenzhunden einschließlich des Verfahrens.
3. Näheres über die erforderliche Kennzeichnung des Assistenzhundes sowie zum Umfang des notwendigen Versicherungsschutzes: Dazu zählen insbesondere Regelungen über die

Art der Kennzeichnung (zum Beispiel Plakette oder Halsband), die Aushändigung und die Anbringung sowie zu den Mindestversicherungssummen.

4. Anforderungen an die artgerechte Haltung des Assistenzhundes: Dazu zählen zum Beispiel spezielle Anforderungen insbesondere unter Berücksichtigung des Tierschutzes.

5. Näheres über den Inhalt der Ausbildung nach § 12f, der Prüfung nach § 12g und die Zulassung als Prüfer jeweils einschließlich des Verfahrens sowie des zu erteilenden Zertifikats: Dazu zählen die Ausbildungsinhalte, die erforderlich sind, um die notwendige Eignung und Befähigung von Assistenzhund und Mensch-Tier-Gespann zu erzielen. Außerdem gehören hierzu insbesondere nähere Regelungen zur Zulassung von Prüferinnen und Prüfern durch Fachliche Stellen sowie der Prüfungsinhalt. Dadurch ist gewährleistet, dass die Prüfung nach vergleichbaren Maßstäben und Regeln erfolgt, bundeseinheitlich die gleichen Prüfungsinhalte bestehen und klar geregelt ist, wer Prüferin oder Prüfer sein kann.

6. Nähere Voraussetzungen für die Akkreditierung als Fachliche Stelle einschließlich des Verfahrens,

7. Nähere Voraussetzungen für die Zulassung als Ausbildungsstätte für Assistenzhunde einschließlich des Verfahrens: Dazu zählen insbesondere nähere Anforderungen an die Sachkunde, die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit und das Vorhandensein eines Systems zur Qualitätssicherung und welche Angaben und Nachweise die Ausbildungsstelle zu erbringen hat, damit sie ihre Sachkunde gegenüber der Fachlichen Stelle nachweisen kann.

Zu (Änderung der Werkstättenverordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Integration der Eingliederungshilfe in das SGB IX.

Zu (Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung)

Die Vorschrift wird redaktionell so angepasst, dass diese auch die Frauenbeauftragte umfasst.

Zu (Inkrafttreten)

Zu

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 7. Juli 2020 ausdrücklich erklärt, dass die für nicht mit dem Grundgesetz vereinbar erklärten Vorschriften übergangsweise noch bis zum 31. Dezember 2021 angewendet werden können. Es bedarf somit zwingend einer Neuregelung spätestens ab dem 1. Januar 2022. Ein früheres Inkrafttreten kommt nicht in Betracht, da die Länder zur etwaigen Anpassung ihrer Ausführungsgesetze und der damit verbundenen Konnexitätsfolgen eine ausreichende Vorlaufzeit benötigen.

Zu

Zum ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats treten die folgenden Änderungen in Kraft: Von den Änderungen des SGB XII in Artikel 1 die redaktionelle Änderung in Nummer 5 sowie die Folgeänderungen zur Änderung des § 99 SGB IX (in Artikel 3) in den Nummern 6, 18 und 19; von den Änderungen des SGB IX in Artikel 3 neben der Änderung des § 99 SGB IX und der sich daraus ergebenden Folgeänderungen in Nummer 8 bis 11 auch die Regelungen zum Gewaltschutz in Nummer 1 bis 5; Artikel 4 (Änderung BTHG), Artikel 5 (Assistenzhunde) sowie Artikel 6 und 7 (Werkstättenverordnung und Werkstätten-Mitwirkungsverordnung).